.publ. G.
385

Die

allgemeinen Stände

und die

Provinzial-Landschaften

des

Königreichs Hannover.

Vom

Frh. v. d. Knesebeck,

Königlich-Hannoverschem Geheimen-Justizrathe 2c.

Dritte Lieferung.

Die Landschaft der Fürstenthümer Calenberg 2c.

I. publ. g.
385r

Die

allgemeinen Stände

und die

Provinzial-Landschaften

des

Königreichs Hannover.

Von

F. W. B. F. Freih. von dem Knesebeck,
Königlich Hannoverschem Geheimen-Justizrathe 2c,
Ritter des Königl. Preuß. Sct. Johanniter-Ordens, des Königl.
Hannov. Guelphen-Ordens 2c., mehrerer gelehrter Gesellschaften
ordentl., correspond. und Ehrenmitgliede.

Gott und der König.

Hannover, 1841.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Vorrede.

Es folgt die Uebersicht der landschaftlichen Verhältnisse der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, der vormals Hessischen Herrschaft Plesse nebst dem Amte Neuengleichen, und des Hannoverschen Antheils des Fürstenthums Eichsfeld.

Göttingen, im Juni 1841.

B. v. d. Knesebeck,

der K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen, der naturhistor. ökonomischen Gesellschaft zu Hannover, des histor. Vereins für Niedersachsen und des Gewerbevereins für das Königreich Hannover, der Schles. Gesellsch. für vaterl. Cultur zu Breslau, der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin, des Thüring. Sächs. Vereins für Erforschung des vaterländ. Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle, des Altmärk. Vereins für vaterl. Gesch. u. Industrie zu Salzwedel, der Märk. ökonom. Gesellschaft zu Potsdam, des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten zu Berlin, des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel, des Vereins für Mecklenburg. Gesch. u. Alterthumskunde zu Schwerin, des Collège héraldique et équestre de Belgique zu Brüssel ꝛc. respective ordentliches, correspondirendes und Ehrenmitglied.

Inhalt.

Literatur . . . . Seite 3

1. Wahl=Reglement . . . . — 4

a. Reglement, wie und welchergestalt bey denen im Ritterschafftlichen Collegio anzustellenden Wahl=Actibus zu verfahren, de dato 14/25 October 1737 . . . . — 4

b. Declaratio vorstehenden Reglements vom 27. November 1737 . . . . — 12

2. Unions=Acte . . . . — 15

Publicandum vom 11. Jun. 1801, die Union der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft betr. — 32

3. Rescriptum ad Mandatum an die Stände der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, vom 19. October 1818 . . . . — 33

4. Rescriptum ad Mandatum an die Calenberg=Grubenhagensche Landschaft, vom 6. December 1824 . . . . — 44

5. Bekanntmachung des Königlichen Cabinets=Ministerii, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg=Grubenhagen zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und zur Calenberg=Grubenhagenschen Provinzial=Landschaft betreffend. Hannover, den 31. December 1829 — 46

6. Matrikel der landtagsfähigen Güter in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen . . . . Seite 57
Register . . . . — 67
7. Uebersicht der Ritterschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, der vormals Hessischen Herrschaft Plesse nebst dem Amte Neuengleichen, und des Hannoverschen Antheils des Fürstenthums Eichsfeld . . . . . — 74
Die Erbämter . . . . — 74
a. Der eingeborne Adel . . . . — 74
b. Der recipirte Adel, nebst denjenigen Geschlechtern, welche Wapenbriefe oder althergebrachte Wapen besitzen . . . . — 76
Allgemeine Uebersicht der Ritterschaft, nebst denjenigen Geschlechtern, welche Wapenbriefe oder althergebrachte Wapen besitzen, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, der vormals Hessischen Herrschaft Plesse nebst dem Amte Neuengleichen, und dem Hannoverschen Antheile des Fürstenthums Eichsfeld — 80
8. Die Landschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen . . . . — 86

Dritte Lieferung.

Die

Landschaft der Fürstenthümer
Calenberg, Göttingen und Grubenhagen,
der vormals Hessischen Herrschaft Plesse
nebst dem
Amte Neuengleichen,
und des Hannoverschen Antheils
des Fürstenthums Eichsfeld.

Literatur.

v. Ompteda Neue vaterl. Literat. Hannov. 1810. 8. S. 313 bis 322.

Schlüter Neueste vaterl. Literat. Celle, 1830. 8. S. 115 bis 116.

* * *

Kleinschmidt Samml. Calenberg. Landt. Absch. Th. I. Hann. 1832. Th. II. Hann. 1832. 4.

(Leider ist Th. III. bis jetzt nicht erschienen.)

Corp. Constitution. Calenbergicar. Tom. IV. cap. VIII. pag. 1 ad 123.

---

v. Hugo Landschaftl. Verf. des F. Calenberg. Hannover, 1793. 8.

Vgl. Annal. d. Churlande. J. IV. S. 810 bis 842. J. V. S. 1 bis 32. S. 306 bis 329. S. 453 bis 464. S. 568 bis 571. S. 729 bis 746. J. VI. S. 221 bis 249.

J. J. Moser Einleit. in das Br. Lüneb. Staatsrecht. Frankfurt, 1755. 8. S. 530 flgg.

v. Liebhaber Beitr. ꝛc. Gotha, 1794. 8. S. 125 bis 140. u. S. 149 bis 151.

v. Ende und Jacoby Samml. für Gesch. und Staatsk. Celle, 1802. 8. S. 1 flgg.

1.

Wahl-Reglement.

a.

Reglement, wie und welchergestalt bey denen im Ritterschafftlichen Collegio anzustellenden Wahl-Actibus zu verfahren, de dato 14/25 October 1737.

(Corp. Const. Calenbergic. Tom. IV. cap. 8. p. 124 seqq.).

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Demnach die Nothdurfft erfordert, die bey dem Ritterschafftlichen Collegio Unsers Fürstenthums Calenberg vorfallende Wahl-actus, zur Verhütung allerley Mißhelligkeiten und disputen, in eine gewisse Ordnung und Regul zu fassen; Und dann vorerwehnte Unsere getreue Ritterschafft, auf Unser gnädigstes Erfordern, ihre gutachtliche Meynung deßfals bey Uns eingebracht: So haben Wir, befundenen Umständen nach, folgende Principia regulativa bey künfftig vorfallenden Wahlen zum Grunde geleget und festgesetzet.

Erstlich. Sind alle diejenige, so ein Ritter-Guth besitzen, zu Ablegung der davon kommenden Wahl-Stimme, dem Herkommen gemäß, ferner zuzulassen, sie mögen Adelichen Standes seyn, oder nicht.

Zum Andern. Diejenige, welche ein Ritter-Guth auf einen Wiederkauff, ingleichen **titulo dotis**, und sonst **jure limitati dominii** besitzen, müssen die darüber sprechenden Contracte und **pacta dotalia**, **quoad clausulam concernentem**, denen Ritterschafftlichen Land- und Schatz-Räthen **in originali** vorzeigen, auch davon beglaubte Abschrifft **ad acta** geben, und sind, wenn solches geschehen, zu Ablegung der Wahl-Stimme solchergestalt berechtiget, daß sie wählen, aber nicht erwählet werden können.

Würde das wiederkäufflich besessene Guth von dem **Retrovenditore**, oder dessen Erben, wieder erkaufft, oder die **Dos**, mithin das damit verknüpfte **Dominium**, durch Absterben der Ehe-Frau, oder auf andere Weise, wegfallen, und das an einem Ritter-Guth gehabte **Dominium limitatum** aufhören, so cessiret das davon gehabte **Votum et Sessio** von selbst.

Drittens. Wenn jemand **ex capite** eines völligen, oder auf gewisse Maaße limitirten Eigenthums-Rechtes, zwey oder mehr Ritter-Güther besitzet, so kan er von jedem Ritter-Guth ein besonderes Wahl-**Votum** ablegen und geben.

Viertens. Wenn Gebrüdere und Vettern ein Ritter=Guth jure pleni vel limitati dominii in communion besitzen, ist einer von ihnen ratione solchen Guths zum Wahl=Actu zu admittiren; doch muß selbiger denen Ritterschafftlichen Land= und Schatz=Räthen vor dem Wahl=Actu eine von denen Mitinteressenten, und wenn darunter minorennes, welche das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget, begriffen wären, von deren Tutoribus und Curatoribus entweder per unanimia oder per majora, eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Vollmacht, von wegen sothanen Guths ein Wahl=Votum abzulegen, in originali einhändigen.

Fünfftens. Wenn eine Ritterschafftliche Land= und Schatz=Raths=, oder auch Ritterschafftliche Deputirten=Stelle, vacant ist, sind die Ritterschafftliche Membra aller dreyer Schatz=Quartiere zur Erwählung zuzulassen.

Sechstens. Hat es dabey sein Bewenden, daß derjenige, der ratione eines gewissen Quartiers gewählet wird, mit einem Ritter=Guth in solchem Quartier angesessen seyn müsse, wobey aber darauf nicht zu sehen, ob ein solcher seine beständige Wohnung darauf habe, oder nicht.

Siebtens. Derjenige, welcher bey dem Wahl=Actu nicht gegenwärtig, ist deshalb ratione einer Ritterschafftlichen Land= und Schatz=Raths=, oder

Ritterschafftlichen Deputirten=Stelle für ineligibel keinesweges zu halten.

Achtens. **Tutores** und **Curatores** mögen von denen ihren Pupillen und Curanden zugehörigen Gühtern ein gültiges Wahl=**Votum** ablegen: Es muß aber, ehe zur Wahl geschritten wird, das **Tutorium** oder **Curatorium in originali** denen Land= und Schatz=Rähten vorgezeiget, und beglaubte Abschrifft **ad acta** geliefert werden. Im Fall auch mehr als ein Vormund oder Curator vorhanden seyn sollten, so hat der in der Ordnung sich jedesmahls befindliche erste Vormund oder **Curator** das Wahl=**Votum**, Nahmens der Pupillen und Curanden, abzulegen.

Wenn **ratione** eines Lehn=Ritter=Guths ein **concursus Creditorum** entstehet, so ist der **Curator ad votandum** nicht, sondern der **Dominus** davon zur Wahl zuzulassen.

Neuntens. Diejenige, so ein Ritter=Guht **jure crediti**, oder Pachtsweise, besitzen, mögen kein Wahl=**Votum** davon führen.

Zehntens. **Minorennes**, so das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget, sollen zu denen Wahl=**Actibus** nicht zugelassen werden, auch sollen diejenige, so nach zurückgelegter Minorennität zum erstenmal auf Land=Tagen sich einfinden, einen von dem Prediger eigenhändig unterschriebenen Tauf=Schein, denen Ritterschafftlichen Land= und Schatz=Rähten einhändigen.

Eilfftens. Diejenige, welche in einer Schatz-Bedienung stehen, sind zu Land- und Schatz-Rähten, auch Ritterschafftlichen Deputirten, mit Beybehaltung der Bedienung, nicht wählbar; würde aber ein solcher die Bedienung niederlegen, mag er die auf ihn gefallene Wahl wohl annehmen.

Zwölfftens. Derjenige, welcher zur Zeit eines Wahl-actus die Ritter-Steuer, auf den nächst-vorhergegangenen Verfall-Tag nicht entrichtet hat, mithin vor dem Wahl-actu, durch Producirung der Original-Quittung nicht verificiren kan, selbige bezahlet zu haben, ist vor dasmahl zum Wahl-actu nicht zuzulassen.

Dreyzehntens. Muß ein Membrum der Ritterschafft, welches ein Wahl-Votum abgeben will, an dem ausgeschriebenen Wahl-Tage im Ritterschafftlichen Collegio gegenwärtig seyn, und ist die Einsendung eines schriftlichen Wahl-Voti, oder Sistirung eines Bevollmächtigten, nicht zuläßig, es wäre dann, daß ein Vatter jemand von seinen Söhnen, welcher in das sechs- und zwanzigste Jahr seines Alters getreten, und mit einer eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Vollmacht versehen ist, in das Ritterschafftliche Collegium schickte, um das von solchem Ritter-Guhte kommende Votum, oder mehrere Vota, dafern der Vatter mehre Gühter besitzet, abzulegen; da dann der Sohn schuldig ist, die Original-Vollmacht, nebst dem Original-Tauf-Schein, denen Rit-

terschafftlichen Land= und Schatz=Rähten, vor dem Wahl=Actu, mithin vor Colligirung der Stimmen, einzuhändigen.

Vierzehntens. Wenn jemand gegen ein und andere im Ritterschafftlichen Collegio ad votandum erschienene Person etwas dahin einzuwenden hätte, daß demselben kein Votum zukomme, soll ein solcher schuldig seyn, solche Umstände vor Colligirung der Wahl=Stimmen ad deliberandum vorzutragen, dergestalt, daß er, nach geschehener Colligirung der Wahl=Stimmen, damit weiter nicht zu hören.

Funffzehntens. Wenn vor Colligirung der Wahl=Stimmen gegen ein und andere excipiret würde, sollen die anwesende Membra der Ritterschafft die Erheblichkeit einer solchen Einwendung, vor Colligirung der Wahl=Stimmen, erwegen, und per pluralitatem votorum solchergestalt ausmachen, daß ein jeder seine Meynung auf solche Weise zu erkennen zu geben hat, daß er nur den Namen des Guhts, und darunter das Wort erheblich oder unerheblich setze oder setzen lasse, ohne eine Namens=Unterschrifft hinzuzufügen.

Sechzehntens. Bey Anstellung des Wahl=Actus sind die Circular=Schreiben öffentlich zu verlesen, mithin die Membra der Ritterschafft solchergestalt, wie sie alda nach der Reihe, ohne auf ihren sonst habenden Rang zu sehen, verzeichnet stehen, zu Abgebung des Wahl=Voti aufzufordern, und ist bey jedem Wahl=Actu per sortem auszumachen, in wel=

cher Ordnung diese Circular-Schreiben nach einander abzulesen.

Siebenzehntens. Wann mit Verlesung der Circular-Schreiben, behuef Ablegung der Wahl-Stimmen der Anfang gemachet wird, ist die Thür des Ritter-Saals zuzuschließen, und keiner weiter hereinzulassen.

Achtzehntens. Bey Verlesung dieser Circular-Schreiben haben die Ritterschafftlichen Membra die Wahl-Zettuln ratione eines jeden abgelesenen, und ihnen zugehörigen Ritter-Guhts, sofort, und zwar zusammen gefalten, jedoch ohne daß es nöthig sey, den Namen zu unterschreiben, in den zu dem Ende vorzuhaltenden Huth zu werffen.

Neunzehntens. Wann die Wahl-Zettuln solchergestalt colligiret worden, hat der Land-Syndicus mit Assistentz der Ritterschafftlichen Land- und Schatz-Rähte, die Wahl-Zettuln uneröffnet nachzuzählen, und wenn deren Anzahl mit der Anzahl der gegenwärtig seyenden Ritterschafftlichen Membrorum, auch derer ihnen zustehenden Wahl-Votorum übereintrifft, sodann jedes Wahl-Zettul aufzumachen, und den Inhalt laut abzulesen; die Anzahl derer, auf jedes Subjectum ausfallenden votorum sorgfältig zu annotiren, sodann, welcher von selbigen majora erhalten habe, zu eröffnen, die Wahl-Zettuln darauf zu verbrennen, und über den gantzen Wahl-Actum ein Protocoll zu führen.

Zwantzigstens. Würde eine **paritas votorum** sich eusern, sind die Namen dererjenigen, so gleiche Stimmen haben, von dem ältesten Ritterschafftlichen Land- und Schatz-Rath auf besondere, denen Wahl-Zettuln gleich seyende Zettuln zu setzen, und in einen Huth zu werffen, und wann solches geschehen, ist der Huth dem jüngsten Ritterschafftlichen Land- und Schatz-Rath zu geben, und von diesem einer von denen gegenwärtig seyenden Ritterschafftlichen **Membris** zu ruffen, welcher ein Zettul herauszunehmen hat, dessen Name nun in diesem Zettul befindlich, derselbe soll vor gewählet geachtet werden.

Wir setzen demnach, ordnen und wollen, daß diese **Principia regulativa** von Unserer getreuen Ritterschafft beobachtet und befolget werden, gestalten dann auch dieselbe bey vorkommenden Fragen und Zweiffel zur beständigen Richtschnur und Direction dienen sollen.

Gegeben auf Unserm **Palais** zu **Hamptoncourt** den 14/25 **Octobris** des **1737**ten Jahres, Unsers Reichs im Eilfften.

(L.S.) **GEORGE REX.**

b.

Declaratio vorstehenden Reglements vom 27. November 1737.

(Corp. Const. Calenb. Tom. IV. cap. 8. pag. 129 seq.).

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, &c.

Demnach Unsere getreue Landschafft Fürstenthums Calenberg, bey der Ihr vorgeschriebenen Wahl-Ordnung, und zwar den 2ten Articul, daß diejenige, welche ein Ritter-Guth auf einen Wiederkauf, ingleichen titulo dotis und sonst jure limitati dominii besitzen, zu Land- und Schatz-Räthe auch Deputirte nicht erwählet werden können, sich aus denen Wörtern, und sonst jure limitati dominii einen Scrupel gemachet, und befürchtet, es könne diese Expression demnächst weiter extendiret werden, als dieselbe von Uns gemeinet ist, und gar auf das dominium utile eines Vasallen gezogen werden, und dahero um eine Declaration allerunterthänigste Ansuchung gethan:

So declariren Wir hiemit, daß, gleichwie in diesem Articulo 2do deutlich enthalten, und genugsahm abzunehmen ist, wasgestalt Unsere gnädigste Intention dahin gegangen, daß, weil diejenige, so zu

Schatz= und Land=Rähten, auch Deputirten erwählet werden, in Unserm Fürstenthum Calenberg, und zwar in dem Quartier, worin eine Vacanz sich begeben, mit einem Ritter=Guthe müssen angesessen seyn, folglich dazu keiner, der in der **Obligation** und in dem **Casu** ist, das Ritter=Guth bey seinem Leben wieder zu restituiren, um deswillen füglich erwählet werden kan, weil ein solcher nach geschehener Wieder=Lieferung des Guths, von seinem Amte abgehen müste, und Wir daher schicklicher zu seyn erachtet, diejenige vor ineligibel zu halten, deren **Dominium** an einem Guthe solchergestalt limitiret ist, daß es noch bey des **Possessoris** Lebzeiten einem andern, gegen ihren Willen zufallen kann, da nemlich ausser denen **in Art. 2do.** recensirten Fällen, ein Guth unter einer gewissen Condition jemanden vermachet ist, und dasselbe bis zu deren Existirung bey denen Erben bleibet, oder ein Guth solchergestalt mit einem **fideicommisso** beleget ist, daß der Possessor es noch bey seinen Lebzeiten abstehen muß, oder ein Guth **sub conditione resolutiva** verkaufft ist, wie sich dann dergleichen Fälle auf mancherley Weise mehr begeben können; Also Unsere gnädigste Meinung keinesweges gewesen sey, noch seyn können, die Wörter und sonst **jure limitati dominii**, über ihren eigentlichen Verstand, und über den **in articulo secundo** enthaltenen klahren **sensum** zu extendiren, und darunter das **dominium utile**, so ein Vasall an ein Lehn=Guth hat, als welches er

nicht allein auf seine gantze Lebens-Zeit besitzet, und behält, sondern auch auf seine Lehn-Descendenten verstammet, zu begreiffen.

Signatum Hannover den 27. November 1737.

(L. S.) Ad Mandatum Potentissimi Regis & Electoris.

H. Fhr. Grote. G. A. v. Münchhausen.
E. v. Steinberg.

2.

Unions-Acte.

(v. Ende u. Jacoby Samml. für Gesch. u. Staatsk. Th. I. Celle, 1802. 8. S. 8 flgg.).

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst rc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung:

Demnach Wir Unsern getreuen Ständen des Fürstenthums Calenberg und Göttingen *), und des Fürstenthums Grubenhagen, den Antrag thun lassen, sich zu besserer Beförderung der Landes-Angelegenheiten beider Fürstenthümer solchergestalt zu vereinigen, daß sie forthin nur eine gemeinschaftliche Landschaft ausmachen, alle Landesangelegenheiten ge-

---

*) Göttingen ward schon im Jahre 1498 mit Calenberg vereinigt.

Kleinschmidt Landt. Absch. Th. I. S. 243 flgg.

Ant. Ulr. Erath Hist. Nachr. v. d. Braunschw. Lüneburg. Erbtheil. Frankf. 1736. S. 109 flgg.

Fr. B. Grefe Hannov. Privatr. Th. I. Göttingen 1838. S. 37 flg. 45.

meinschaftlich in Erwägung ziehen, und gemeinschaftliche Beschlüsse fassen, auch gemeinschaftliche Deputations- und Administrationscollegia bestellen, und Unsere getreuen Stände beider Fürstenthümer sich in Betracht des mannigfaltigen davon zu erwartenden Nutzens bereit erklärt, diesem Antrage beizustimmen, auch über die Bedingungen der einzugehenden Vereinigung übereingekommen sind, und einen Unionsreceß verabredet, auch wirklich vollzogen haben: als welcher lautet wie hier folget:

Kund und zu wissen sey hiemit: daß auf den von Seiner Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, an uns, Dero getreueste Landschaften der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen gelangten Antrag und in Betracht des mannichfaltigen zu erwartenden Nutzens für beide Theile nachfolgender Unionsreceß verabredet und beschlossen worden.

§. 1.

Beyde Landschaften verbinden und vereinigen sich mit einander also, daß sie künftig Eine Landschaft ausmachen, und alle Landesangelegenheiten, sie mögen das eine oder das andere Fürstenthum betreffen, gemeinschaftlich behandeln. Zu solchem Ende wird das Archiv der Grubenhagenschen Landschaft nach Hannover geliefert, und mit dem Calenbergischen vereiniget, auch allen zu der combinirten Landschaft gehörenden Mitgliedern der Acceß und Mitgebrauch der

landschaftlichen Gesammtregistratur dem Herkommen und Verfassung nach offen erhalten.

Die solchergestalt combinirte Landschaft führt den Namen der Calenbergisch Grubenhagenschen.

§. 2.

Zu dem allgemeinen Landtage der vereinigten Fürstenthümer wird ein jeder berufen, der bisher ein Recht gehabt hat, auf Landtägen zu erscheinen, und giebt in derjenigen Curie seine Stimme ab, wohin er nach seiner Qualität gehöret.

Es werden mithin

A. Die beyden Stifter **St. Alexandri** und **Beatae Mariae Virginis** zu Einbeck in die Curie der Praelaten eingeführt.

B. Die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter im Grubenhagenschen, nemlich

die von Minnigerode zu Wollershausen,
von Hagen zu Rüdigershagen,
von Wiese zu Elbingerode,
Böse zu Hörden,
Alberti zu Osterode,
von Oldershausen zu Förste,
Königl. Bergbaucasse wegen des Guts zu Förste,
von Hedemann zu Dorste,
von Hedemann wegen des vormals von Leuthorstschen Guts zu Dorste,
von Dassel zu Wellersen,

und deren Nachfolger im rechtmäßigen Besitze der benannten Güter werden in die Calenbergische Ritterschaft aufgenommen und dem Göttingenschen Canton oder Quartiere einverleibet: erhalten auch gleiche Rechte mit den Rittergutsbesitzern desselben, in Ansehung der Deliberationen über Landesangelegenheiten sowohl als auch bei allen Wahlen, es sei zu landschaftlichen oder andern Stellen.

C. Die Städte Einbeck und Osterode werden in die städtische Curie eingeführt, und erhalten das Recht eine jede daselbst eine Stimme abzugeben.

§. 3.

Im großen Ausschusse der vereinigten Landschaften wird

a) abseiten beider Stifter zu Einbeck **St. Alexandri** und **Beatae Mariae Virginis** Ein Deputirter zugelassen, welcher alle Rechte erhält, und aus der gemeinschaftlichen Casse gleiche Emolumente genießt, als Calenbergische Deputirte von der Prälatur. Diese Deputation alternirt unter beiden Stiftern also, daß jedesmahl eines derselben durch Wahl einen aus seinem Mittel **ad dies vitae sive beneficii** zum Deputirten designirt und zu landesherrlicher Confirmation präsentirt.

b) Die Grubenhagensche Ritterschaft wird zwar im Deputationscollegio überhaupt durch die Landräthe und Deputirte, zu deren Wahl sie concurriret, und

insbesondere durch den Landrath und die Deputirte des Göttingenschen Quartiers repräsentirt, als zu welchen Stellen sie die Wahlfähigkeit obgedachtermaßen erhält; außerdem aber wird ein aus ihrem Mittel erwählter, jedoch nach den Vorschriften des Calenbergischen Wahlreglements qualificirter besonderer Deputirter, nach eingeholter landesherrlicher Bestätigung in das Deputationscollegium eingeführt, erhält in demselben gleiche Rechte mit den übrigen ritterschaftlichen Deputirten, übernimmt gleiche Pflichten, und genießt mit ihnen gleiche Emolumente aus der gemeinschaftlichen Casse.

Ein solcher aus dem Mittel der Grubenhagenschen Rittergutsbesitzer erwählter und zu erwählender Deputirter soll durch einen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren nach Vollziehung des gegenwärtigen Recesses im Deputationscollegio seinen Sitz haben. Nach Ablauf dieser fünf und zwanzig Jahre aber soll keine fernere Wahl Statt finden, jedoch der Deputirte, welcher zu solcher Zeit im Collegio sitzet, für seine Person bis zu seinem Abgange, seinen Sitz, Rechte und Emolumente behalten, alsdann aber die Stelle ganz eingehen.

Sollte auch etwa früher, und vor Ablauf der erwähnten Zeit, der Grubenhagensche Deputirte zum Landrathe des Göttingenschen Quartiers erwählet werden; so soll damit die Stelle des Grubenhagenschen

Deputirten ganz erloschen sein, und kein anderer an dessen Stelle erwählt werden.

c) Abseiten der Städte Einbeck und Osterode wird Ein Deputirter von jeder in das Deputations-collegium aufgenommen, und erhält aus der landschaftlichen Casse gleiche Emolumente mit denen Deputirten der Calenbergischen kleinen Städte.

§. 4.

Im engern Ausschusse und Schatzcollegio wird aus dem Grubenhagenschen Landestheile einer der beiden zum Landtage und größern Ausschusse abgesandten Deputirten der Städte Einbeck und Osterode zugelassen. Auch erhält derselbe gleiche Rechte, Pflichten und Emolumente mit denen Calenbergischen Schatzdeputirten.

Da übrigens nach völliger Tilgung der Calenbergischen Landrentereyschulden eine neue Organisation des Schatzcollegii, als Administrationscollegii der sämmtlichen landschaftlichen Cassen, wird eintreten müssen, so bleibt es denen zu seiner Zeit zwischen der combinirten Landschaft und der Landesherrschaft zu pflegenden Unterhandlungen überlassen, welche Anordnungen dieses landschaftlichen Administrastionscollegii rathsam geachtet und beliebt werden wird. Es soll aber dabei eine billige Rücksicht auf den Grubenhagenschen Landestheil genommen, und insbesondere den beiden Städten Einbeck und Osterode völlig gleiche Rechte

und gleicher Antheil am Administrationscollegio mit den Calenbergischen Städten zugestanden werden: und zwar mit den vier Calenbergischen großen Städten, in so fern diese sich einen Antheil daran, durch Concurrenz zu den Auflagen, behuf der Kosten der Administration erwerben werden.

In jedem Falle aber, und wie auch das Administrationscollegium der vereinigten Landschaft eingerichtet werden möge, so soll der alsdann subsistirende Schatzdeputirte einer Grubenhagenschen Stadt **ad dies officii civitatensis** ein Mitglied desselben bleiben.

§. 5.

Was die öffentlichen Auflagen betrift; so werden forthin über beide unirte Fürstenthümer in der combinirten landschaftlichen Versammlung gemeinsame Berathschlagungen angestellt, und in Ansehung aller künftig zu fassenden Beschlüsse beide nur als ein Ganzes angehen. In Ansehung der gegenwärtig bestehenden Auflagen wird

a) der Ueberschuß des Licents in dem gemeinschaftlichen Register berechnet;

b) bei der Personensteuer denen Obrigkeiten auf dem Lande im Grubenhagenschen verstattet, gleichwie im Calenbergischen, jedoch nur in so ferne es den Umständen nach wirklich nothwendig befunden wird, bis auf ein Sechstheil der Contribuenten als Nonva=

lenten anzusetzen. Der Ertrag der Personensteuer fließet übrigens in die gemeinsame Casse.

c) Von der im Grubenhagenschen eingeführten Hülfsnebensteuer wird dagegen, daß ein Theil der Grubenhagenschen Landesschulden auf das unirte Landrentereyregister übertragen wird, die eine Hälfte mit ungefähr 2500 ℛ jährlich bis zum Termine Weihnachten 1802 **inclusive** beibehalten, fließet bis dahin in das Landrentereyregister und höret sodann auf.

Die andere Hälfte dieser Hülfsnebensteuer aber soll als ein mit dem Calenbergischen Dorf- und Städtetaxte correspondirendes hinlängliches Surrogat desselben gelten, mithin so lange beibehalten werden, als dieser fortwährt, und mit selbigem in das gemeinschaftliche Register fließen. Wenn jedoch der Calenbergische Dorf- und Städtetaxt aufhört, oder verändert wird, so soll auch die Bewilligung dieser Hülfsnebensteuer für erloschen angesehen, und über die Einführung eines andern Steuermodi behuf der gemeinschaftlichen Bedürfnisse der vereinigten Landschaften, zugleich deliberiret und resolviret werden.

d) Der Zehntschatz wird nach der Union im Grubenhagenschen nach denen milderen Principien der Calenbergischen Verordnung erhoben. Und da dieses in Ansehung des Scheffelschatzes wegen der großen Verschiedenheit der Localumstände nicht practicabel ist; so soll die unirte Landschaft sich berathen, und dem Königl. Ministerio Vorschläge thun, wie im Grubenha-

genschen Landestheile Principia des Scheffelschatzes einzuführen seien, dadurch derselbe auch in diesem Stücke in ein billiges Verhältniß gegen das Calenbergische gesetzet werde.

e) Der Schaafschatz wird ebenfalls im Grubenhagenschen zugleich mit dem Calenbergischen beibehalten oder aufgehoben, wie es die Umstände erfordern werden.

Da aber die Calenbergische Ritterschaft vermittelst der Rittersteuer einen moderirten Schaafschatz zahlet, so soll die Grubenhagensche Ritterschaft dieses Beneficii ebenfalls sofort nach Vollziehung des Recesses theilhaftig werden, und statt des Schaafschatzes ein nach Durchschnitt des bisherigen Ertrags zu bestimmendes und ex aequo et bono auszugleichendes Surrogat unter dem Namen einer Rittersteuer zahlen. Nach erfolgter Tilgung der Landrentereyregister-Schulden aber wird über Rittersteuer und Schaafschatz in beiden Fürstenthümern zugleich deliberiret und statuiret.

f) Die Bier-Accise, welche im Fürstenthum Calenberg behuf des Landrentereyregisters erhoben wird, desgleichen auch

g) der Landschaftliche Blasenzins werden im Grubenhagenschen sofort eingeführt, und daselbst erhoben, so lange diese Abgaben im Calenbergischen bestehen.

h) Da der Licent vom auswärtigen Korn-Brantewein im Göttingenschen Quartiere zur Hälfte in dem

Landrentereyregister berechnet wird, so soll es mit dieser Abgabe in Ansehung des im Grubenhagenschen eingeführten, eben so gehalten, von den rheinischen Franz- und andern feinen Brandteweinen aber die im Calenbergischen übliche landschaftliche Accise auch im Grubenhagenschen eingeführt werden.

Sollte übrigens nach Abbezahlung der Landrenterey-Schulden etwa beliebt werden, eine oder andere der Calenbergischen in das Landrentereyregister fließenden Auflagen ganz oder zum Theile zu dem nach Inhalt des hiernächst folgenden §. 8. einseitig bleibenden Calenbergischen Bedürfnisse, nemlich zu Verminderung der Defensions-Kosten zu verwenden; so sollen ebenfalls die correspondirenden Grubenhagenschen Aufkünfte zu privativen Grubenhagenschen Bedürfnisse verwandt, und entweder dessen Defensionskosten-Register berechnet, oder in so fern dieses etwa nicht statt fände, den Contribuenten erlassen werden.

i) Die unter dem Namen ordinaire Aufkünfte aus den Aemtern aus dem Grubenhagenschen jährlich aufkommenden dreyhundert Thaler werden ferner erhoben und als ein Beitrag zu den Administrations-Kosten dem Landrenterey-Register berechnet.

§. 6.

Alle Ausgaben der beiden Landschaften werden nach der Union als gemeinschaftlich angesehen und aus der gemeinschaftlichen Casse bestritten. Es wird also

die gewöhnliche Ausgabe als das **quantum ordinarium ad statum militiae** und Legationskosten, die bisherigen Beiträge zum Ober=Appellations=Gerichte, Universität zu Göttingen, Zuchthause und ähnliche, wie auch die extraordinairen in hergebrachter Proportion von beiden Landschaften in vorkommenden Fällen zu bewilligenden **subsidia extraordinaria**, Prinzessinnen=Steuer und dergleichen, auch die etwa in der Folge nach Reichs= und Kreis=Matricular=Anschlage aufzubringenden Beiträge, wie nicht weniger die von den Umständen und jedesmahligen Ermäßigung abhängenden zufälligen Ausgaben, sämmtlich für beide Landschaften zugleich und aus gemeinsamen Aufkünften bestritten.

Auch werden die bisherigen Quoten zum Magazin=, Korn= und Fourage=Gelde, nach den mit Königl. Kriegescanzley getroffenen und forthin zu treffenden Verabredungen, im Ganzen zusammengeworfen und behandelt; jedoch also, daß von jeder Stadt und Amte der hergebrachte Antheil, so wie bisher, an die Königl. Krieges=Casse geliefert werde.

§. 7.

Die gegenwärtig vorhandenen und künftig noch zu erwerbenden **Activa** werden forthin als dem vereinigten **Corpori** zustehend, und alle gegenwärtige und künftig noch zu contrahirende **Passiva** beider Landschaften, als eine auf denselben ruhende Last angese=

hen. Die Verzinsung und Abführung derselben geschieht nach einer in Gefolg besonderer Verabredung unter beiden Landschaften getroffenen Vertheilung auf die beiden Calenbergischen Haupt=Register, als, das Landrenterey= und Licent=Ueberschuß=Register, aus den gemeinsamen Aufkünften; jedoch auf solche Art, daß die Grubenhagenschen Creditores in Ansehung ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit in bisheriger Erhebung der Zinsen nicht über Veränderung ihres Zustandes zu klagen haben.

§. 8.

Von der in beiden zunächst vorhergehenden §phis verabredeten völligen Vereinigung des Cassenwesens beider Landschaften sind ausgenommen:

a) Das Calenbergische Register der repartirten Krieges=Kosten=Register=Schuld, welches nach seiner eigenthümlichen Verfassung und durch die eigens angewiesenen besonderen Intraden bis zu seinem nächstens bevorstehenden Ende **separatim** fortgeführt werden soll.

b) Die behuf der gegenwärtigen Defensions=Kosten seit dem Jahre 1796 contrahirten Schulden, und noch forthin bis zu deren Ende nach Kreis=Matricular=Anschlage aufzubringenden Summen, als welche sämmtlich, jedoch in Gemäßheit des §phi 6ti ohne Consequenz auf ähnliche künftig mögliche Fälle, für diesesmahl durch die eigenen in jedem Fürstenthume

bereits getroffenen und ferner noch zu nehmenden Maasregeln herbeigeschaffet werden sollen.

§. 9.

Das gegenwärtige Personale der Grubenhagenschen Landschaft, in so fern es bisher würklich auf Landtägen erschienen ist, soll die bisher genossenen Emolumente nach dem bei Königl. Ministerio zu justificirenden zehnjährigen Durchschnitte ad dies vitae aus der gemeinschaftlichen Casse genießen, ohne daß jedoch solches auf ihre Nachfolger übergehe.

Was die zeitigen Officiales der Grubenhagenschen Landschaft betrifft; so behalten sie, nemlich der Landsyndicus und Landrentmeister, auch der Landschaftliche Diener, ebenfalls die ihnen beigelegten Dienst-Emolumente ad dies vitae, und haben sich dafür den Arbeiten zu unterziehen, die ihnen respective von der unirten Landschaft und Schatz-Collegio aufgetragen werden.

§. 10.

Da übrigens in einigen andern nicht landschaftlichen Rücksichten, als Kirchenordnung, Gerichts- und Polizeyordnung und Jurisdiction des Hofgerichts in beiden Fürstenthümern eine Verschiedenheit obwaltet, so wird es Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Entschließung unter Zustimmung der vereinigten Land-

schaft anheim gestellt, ob künftig darin eine Abänderung eintreten und Gleichheit eingeführt werden solle.

§. 11.

Wie übrigens beide Landschaften diesen Unions-Receß mit gutem Vorbedachte zum Besten beider Theile beschlossen und selbigen unverbrüchlich zu halten sich verbinden, also entsagen sie auch allen Ausflüchten, welche dagegen eingewandt werden könnten, der Ausflucht aus Furcht des Zwanges, einer listigen Ueberredung, der Verletzung über die Hälfte, dem beneficio restitutionis in integrum, und allen übrigen, wie sie Namen haben mögen; insonderheit auch der Rechtswohlthat, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen; und endlich soll zu mehrerer Festhaltung dieses Unions-Recesses Seiner Königlichen Majestät Bestätigung darüber erbeten werden.

Und wenn gleich bei der beiderseitig obwaltenden Gesinnung derer Contrahenten nicht vorauszusetzen ist, daß über den Inhalt, die Anwendung und Ausführung dieses Unions-Recesses ein Zwist entstehen werde, so wird dennoch hiemit festgesetzet, daß in dem unerwarteten Falle, da über einen oder andern Punct desselben eine Uneinigkeit entstehen, und Streit erhoben werden sollte, die Entscheidung desselben keinesweges durch richterlichen Ausspruch mittelst eines Rechtshandels gesucht werden; sondern ein solcher Zwist ganz

allein durch schiedsrichterlichen Ausspruch eines Compromiß-Collegii beendigt werden solle, zu welchem beide Theile jeder einen Rath, und das Landesherrliche Ministerium einen dritten zu ernennen hat, und bei dem Ausspruche desselben alle Interessirte sich völlig und ohne alle weitere Anrufung eines oder andern Richters zu beruhigen haben.

So geschehen Hannover den 27. März 1801.

Von wegen der Calenbergschen Landschaft.

Christoph Abt zu Loccum.
Johannes Abt zu Marienrode.
Johann Heinrich Marquard, wegen des Stifts Bonifacii zu Hameln.
Christoph Carl von Reiche, wegen des Stifts S. S. Cosmae et Damiani zu Wunstorf.
Otto Friedrich Julius von Münchhausen.
Friedrich Franz Dietrich Bremer.
Christoph August von Wangenheim.
Ernst Friedrich Christian von Lenthe.
Heinrich Adolph Ludwig von Zerssen.
Cuno Berthold von Hugo.
Friedrich Otto Graf von Kielmannsegge.
Ernst Wilhelm Bories.
Bodo Goetz von Ohlenhausen.
Johann Ludewig Graf von Wallmoden-Gimborn.
Heinrich Ernst Graf von Schwicheldt.

Friedrich Otto von Reden.
Gerhard Scharnhorst von Graevemeyer.
Otto Ulrich Grote.
Friedrich von Hattorf.
Georg von Wangenheim.
Adolph Christoph Hake.
Johann Friedrich Carl Gustav von Stietenkron.
Conrad Julius Hieronymus Tuckermann, Dr., wegen der Stadt Göttingen.
Georg Ludwig Carl Meisner, wegen der Stadt Hannover.
Carl Johann Heinrich Christiani, wegen der Stadt Northeim.
Georg Heinrich Grimsehl, wegen der Stadt Hameln.
Joachim Heinrich Schmidt, wegen der Stadt Münden.
Johann Adolph Hiob Biester, wegen der Stadt Münder.
Gerhard Friedrich Ferdinand Falkenhagen, wegen der Stadt Pattensen.
Johann Christoph Sprengel, wegen der kleinen Städte im Göttingenschen.
Julius Albert, wegen der Neustadt Hannover.

Von wegen der Grubenhagenschen Landschaft.

Clemens Conrad Ludewig Soest, wegen des Stifts St. Alexandri.
Christoph Ludewig Albrecht Patje, wegen des Stifts Beatae Mariae Virginis.
Adam August Friedrich von Hedemann.

Franz August von Meding.
Friedrich Tedell Johann von Dassel.
Hartwig Johann Christoph von Hedemann.
Georg David Ernst, wegen der Stadt Einbeck.
Ernst Ludewig Söldner, Dr., wegen der Stadt Einbeck.
Ludewig Heinrich Köpp, wegen der Stadt Osterode.

Und dieser Receß Uns in Gemäßheit des Eilften und letzten Paragraphi desselben mit der unterthänigsten Bitte vorgelegt worden, daß Wir selbigem Unsere Bestätigung ertheilen mögten. Wir denselben auch in allen seinen Puncten Unserer landesväterlichen Intention vollkommen gemäß gefunden, so ertheilen Wir die nachgesuchte Bestätigung hiemit, also daß obiger Unions-Receß der Calenbergischen und Grubenhagenschen Landschaften sofort in Kraft treten, und auf ewige Zeiten in Wirksamkeit bleiben solle.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängten Königl. und Churfürstl. Insiegel auf Unserm Palais zu St. James's den 29ten May des 1801ten Jahrs, Unsers Reichs im Ein und vierzigsten.

GEORGE REX.

E. von Lenthe.

Publicandum

vom 11. Jun. 1801., die Union der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft betr.

(C. Spangenberg Samml. d. Verordn. u. Ausschreib. Th. III. Abth. 1. Hannover, 1821. 4. S. 204.).

Georg der Dritte 2c. 2c.

Demnach auf Unsern Antrag unter den getreuen Ständen Unsrer Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen eine Vereinigung verabredet, und vermittelst vollzogenen Recesses in Wirklichkeit getreten, welchem Recesse Wir die gebetene Bestätigung ertheilt, so wird hiemit solches, und daß forthin die Landschaften der obgedachten Fürstenthümer nur eine einzige unter dem Namen der Calenberg-Grubenhagenschen ausmachen, zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Gegeben Hannover, den 11. Junii 1801.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

3.

Rescriptum ad Mandatum

an die Stände der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, vom 19. October 1818.

Georg Prinz Regent, im Namen und von wegen seiner Majestät **Georg des Dritten,** von Gottes Gnaden, Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Willen zuvor, Würdige, Hochgelahrte, Veste, auch Ehrsame, Fürsichtige, liebe Andächtige und Getreue!

Es ist den getreuen Ständen Unserer Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen bekannt, welchergestalt Wir gleich nach der glücklichen Befreiung des Landes von der feindlichen Gewalt darauf Bedacht genommen, die verfassungsmäßige Theilnahme Unserer getreuen Stände an den Beschlüssen über die öffentlichen Angelegenheiten wieder herzustellen, und daß Wir Deputirte aller zu Landtagen berechtigten Eingesessenen gesammter Provinzen Unserer nunmehro zu einem unabhängigen Königreiche erhobenen deutschen Staaten berufen haben, um mit denselben die Gegenstände zu berathen, welche der ständischen Bewilligung und Gutachtens bedürfen. Nachdem mit dieser pro-

visorisch angeordneten das ganze Königreich vertretenden Versammlung die Gegenstände, welche wegen ihrer Beziehung auf das Ganze zu einer Berathung der Deputirten des ganzen Landes geeignet sind, theils regulirt, theils zu ihrer Bestimmung nöthige Einleitungen gemacht, insonderheit aber die nothwendigen Anordnungen in Ansehung des Steuer- und Cassenwesens, und der Landesschulden getroffen worden, so stehet nunmehro kein Hinderniß mehr im Wege, auch die Stände der einzelnen Provinzen, nach Unserer gleich anfangs angekündigten Absicht, in so weit in Thätigkeit treten zu lassen, als die Verhältnisse derselben zu der Versammlung von Deputirten aller Stände des Königreichs verstatten, welche letzte das ganze Land zu vertreten und über dasselbe Beschlüsse zu fassen und Unserer Prüfung und Entschließung vorzulegen hat. Was nun die definitive Einrichtung der mehrgedachten allgemeinen Stände-Versammlung betrifft, so werden Wir der gegenwärtig bestehenden Versammlung der allgemeinen Stände Unsere Absichten näher eröffnen und deren Meinung darüber vernehmen.

Es werden aber auch durch die obgedachten theils durch Nothwendigkeit herbeigeführten, theils durch Unsere Fürsorge für das allgemeine Beste Unserer Länder veranlaßten Anordnungen, und durch andere eingetretene unvermeidliche Ereignisse einige Abänderungen in der Ausübung der Rechte der Provinzial-

Stände, so wie auch in der Einrichtung der vorhin mit der Verwaltung der ständischen Angelegenheiten beauftragten landschaftlichen Collegien und Ausschüsse nothwendig gemacht: und in dieser Hinsicht eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen folgendes:

Erstlich haben Wir bekanntlich mittelst der auf dem Congresse zu Wien verabredeten und unter dem 29. May 1815 vollzogenen Cessions-Acte das Gericht Rüdigershagen und die Dorfschaft Gaenseteich an die Krone Preussen abgetreten, wodurch mithin die Grubenhagensche Landschaft ein Mitglied verlohren, und die Zahl der im Göttingisch-Grubenhagenschen Canton der Ritterschaft stimmenden um einen vermindert wird. Dahingegen ist es Uns geglückt, die drei Eichsfeldschen Aemter Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau, nebst der Stadt Duderstadt, welche vormals einen Theil des Fürstenthums Grubenhagen ausgemacht, und vorlängst von demselben abgerissen worden, wieder mit ihm zu vereinigen. Diesem zufolge werden die Besitzer der landtagsfähigen Rittergüter, deren zwei zu Lindau sind, von denen eines denen Fürsten und Grafen von Hardenberg, und das andere denen von Walthausen gehört, das zu Gieboldehausen belegene Gut derer von Minnigerode, und das Gut derer von Amelunxen zu Bodensee, in die Rittermatrikel aufzunehmen, auch vorzubehalten sein, daß andere,

welche etwa ihre Qualität als Landstände nachweisen können, nachgetragen werden sollen.

In die städtische Curie wird die Stadt Duderstadt wieder aufzunehmen sein.

Zugleich mit der gedachten Wiedererwerbung der benannten Eichsfeldschen Aemter haben Wir die Abtretung des Besitzes der zwischen Uns und dem Churfürstenthum Hessen streitig gewesenen Herrschaft Plesse und des Amts Neuengleichen ausgewirkt, und diese Landestheile mit dem Fürstenthume Göttingen vereinigt. Da aber, so viel bekannt ist, darin keine Liegenschaften oder Corporationen vorhanden sind, denen vormals das Recht der Landstandschaft angeklebt hat, so wird dadurch in den ständischen Curien keine Veränderung veranlaßt.

Zweitens ist in Ansehung der bestehenden Verfassung der Calenbergschen Stände während der feindlichen Occupation der Umstand eingetreten, daß das Kloster Marienrode factisch aufgehoben, und gegenwärtig keine Person vorhanden ist, die als Abt von Marienrode das herkömmliche Stimmrecht in der Curie der Prälatur ausüben könnte.

Es geht nun zwar Unsere Absicht nicht dahin, dieses Kloster wieder herzustellen, und haben Wir die Güter desselben mit dem übrigen eingezogenen Vermögen aufgehobener Klöster verbunden, um die Aufkünfte nach dem Bedürfnisse der jetzigen Zeiten zweckmäßiger zu verwenden.

Um den Calenbergschen Ständen inzwischen nicht eine Stimme zu entziehen, werden Wir demnächst die Dignität eines Abtes von Marienrode einem qualificirten Subjecte wiederum conferiren, um die Calenbergsche Prälatur vollzählig zu erhalten. Und da dieselbe gegen den vor mehreren Jahrhunderten gewesenen Bestand damaliger Stimmberechtigten durch mancherlei Ereignisse sehr vermindert worden, so finden Wir es zweckmäßig, daneben der Curie der Prälatur das gehörige Gewicht dadurch zu sichern, daß Wir die Landstandschaft der Abtei Bursfelde wieder herstellen, und es ist der zeitige Abt wiederum zu convociren *).

Drittens ist in der Curie der Ritterschaft der bloße Besitz eines immatriculirten Gutes hinlänglich gewesen, um sich als stimmfähiges Mitglied der Curie zu legitimiren, und in dieselbe eingeführt zu werden. Es kann nicht Unsere Absicht sein, die durch das Herkommen der Stände bereits erworbenen Rechte irgend eines Mitgliedes derselben oder der Successoren eines solchen zu schmälern; da es aber leicht sein könnte, daß in der Folge durch den Ankauf eines landtagsfähigen Rittergutes Personen, die nicht persönlich qualificirt wären, in die Versammlung aufgenommen zu werden, das Recht dazu erwürben, so halten Wir es rathsam, daß eine persönliche Matrikel einge-

---

*) Vgl. das folgende R. ad Mandatum.

führt werde, und jeder neue Besitzer eines Gutes die Aufnahme in die Ritterschaft nachzusuchen habe. Diese ist den Söhnen eines Mitgliedes der Ritterschaft sofort unentgeldlich zu ertheilen: andere Acquirenten eines Rittergutes aber würden neben der wie bisher beizubringenden Legitimation des Besitzes um die Aufnahme in die Curie für seine Person nachzusuchen haben, welche Aufnahme jedoch von der Ritterschaft nicht ohne Gründe verweigert werden dürfte, die auf erhobene Beschwerde des zurückgewiesenen Aspiranten bei Uns gerechtfertigt, und worüber sodann von Uns entschieden werden müßte.

Viertens ist ein nicht unbedeutender Theil des Grundvermögens in den Händen von Besitzern, welche weder als Eigenthümer immatriculirter Güter zu der Ritterschaft gehören, noch als Hintersassen, Meier oder Erb-Pächter von Gutsherren abhängen, und zufolge der alten in Deutschland mehrentheils herkömmlichen Verfassung von diesen ihren Gutsherrn auf dem Landtage vertreten werden, sondern als völlig freie Eigenthümer dennoch von der Berathung der Landes-Angelegenheiten ausgeschlossen sind. So wenig Wir gemeint sind, den gutsherrnpflichtigen Bauern, welchen den Begriffen von deutscher Landstandschaft nach, nicht neben ihren Gutsherrn eine directere Theilnahme an den ständischen Berathungen und Beschlüssen zugestanden werden kann, die weder ihnen selbst noch dem Ganzen Nutzen bringen würde, Rechte einzuräumen,

die eine wesentliche Abänderung der alten Verfassung mit sich führen würden, so werden Unsere getreuen Stände nicht verkennen, daß die Eigenthümer von Höfen, welche von allem gutsherrlichen Verbande völlig frei sind, mit eben so gutem Grunde die Zulassung zu ständischen Versammlungen wünschen und begehren können, als sie jenen pflichtigen Bauern verweigert wird: und die Vereinigung von Provinzen, in denen die hier in Frage kommende Classe von Land-Eigenthümern einen sehr ansehnlichen Theil an den ständischen Rechten hergebracht hat, mit dem Fürstenthume Calenberg und andern Unserer ältern Fürstenthümer und Grafschaften zu einem einzigen Reiche, woraus die Nothwendigkeit hervorgegangen, Deputirte derselben aus solchen Provinzen zu der Versammlung der allgemeinen Stände zu berufen, giebt eine noch nähere Veranlassung in dem gegenwärtigen Zeitpuncte die gedachte Erweiterung der Berechtigungen zu ständischen Versammlungen eintreten zu lassen. Es ist inzwischen einleuchtend, daß eine solche Theilnahme nur den Höfen von einiger Bedeutung zugestanden werden kann, und daß die gesammten unter die anzunehmende Qualification fallenden Eingesessenen nur durch einige Deputirte herzugezogen werden können. Ueber die Qualification der mit solchem Stimmrechte zu gratificirenden, über die Zahl der von ihnen zu erwählenden Deputirten und die Bedingungen, unter denen ein Besitzer freier Länderei zum Repräsentanten auf

dem allgemeinen Landtage der Provinz soll erwählt werden können, wollen Wir das rathsame Gutachten Unserer getreuen Stände selbst vernehmen. Wir bemerken dabei inzwischen, daß allemal nur solche Besitzer gutsherrnfreier Höfe als Deputirte ihres Standes zuzulassen sein werden, welche ihre Besitzungen nicht verpachtet haben, sondern selbst administriren.

Die von diesen freien Eigenthümern zu erwählenden Deputirten werden ihren Platz am schicklichsten in der städtischen Curie erhalten, da sie mit den kleinen, (ackerbauenden) Städten mehrentheils in gleichem Verhältnisse stehen.

Fünftens erfordern die von den Provinzialständen forthin zu berathenden Gegenstände nicht so wie bisher alljährliche Zusammenkünfte der gesammten Stimmberechtigten, und wird ein von drei zu drei Jahren zu berufender allgemeiner Landtag in der Regel völlig hinlänglich sein: wobei vorbehalten bleiben muß, so oft Wahlen zu Stellen, die von ständischen Präsentationen abhängen, oder sonst besondere Veranlassungen eintreten, die Stände außerordentlicher Weise zu berufen.

Endlich ist durch Unsere Bestimmung, vermöge deren nur eine einzige Bewilligung in Ansehung aller das ganze Königreich betreffenden Angelegenheiten und von demselben aufzubringenden Kosten statt finden kann, durch die von Uns genehmigte Besteuerung des ganzen Landes in allen seinen Theilen nach denselben

Grundsätzen und durch die von den gesammten Stän-
den des Königreichs beschlossene und vollzogene Ver-
einigung des Schuldenwesens, eine allgemeine und
gemeinschaftliche Verwaltung der Auflagen und aus
denselben erwachsenden Landes-Casse nothwendig ge-
worden: und wenn gleich Unsere der allgemeinen Stän-
de-Versammlung bereits eröffnete Absicht dahin ge-
het, die Verwaltung der Grundsteuern, welche nach
der Verschiedenheit der Umstände in den einzelnen Pro-
vinzen besondern Modificationen zu unterwerfen sind,
in Ansehung der zu bewilligenden Remissionen, den
ständischen Behörden der einzelnen Provinzen, von de-
nen sie am zweckmäßigsten versehen werden kann, zu
überlassen, sobald die gegenwärtig im Werke begrif-
fene Untersuchung des Grund und Bodens im ganzen
Königreiche beendigt sein wird, und nach Maaßgabe
des Resultates derselben eine verhältnißmäßig billige
Vertheilung der ganzen mittelst der Steuer vom Grund
und Boden aufzubringenden Summe auf die einzelnen
Landestheile statt finden kann; so wird doch allemal
die Bestimmung und die Beschäftigung der landschaft-
lichen Ausschüsse und Administrations-Collegien solche
Beschränkung erleiden, daß die unter ganz verschiede-
nen Umständen und so lange jedes Fürstenthum für
sich bestand, rathsam gefundenen und getroffenen An-
ordnungen, nicht mehr bestehen können.

In dieser Hinsicht wird es rathsam sein, zu be-
stimmen, daß erstlich der größere Ausschuß nur dann

zusammenkomme, wenn ihm von den Ständen etwas committirt wird, wofür den Mitgliedern kein Gehalt für ihre Sitzungen, aber Diäten zu verabreichen sein werden: zweitens aber die gesammten annoch übrig bleibenden Geschäfte des Schatz-Collegii, von dem die großen Städte aus Gründen ausgeschlossen worden, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, dem engern Ausschusse zu übertragen, welcher wie bisher aus dem Abte von Loccum als Landrathe von der Prälatur, drei ritterschaftlichen Landräthen und vier städtischen Deputirten, nehmlich einem von Hannover, einem von den beiden alternirenden Städten des Fürstenthums Grubenhagen, und zweien von den kleinen Städten bestehen wird.

Was die Emolumente dieser Mitglieder des engern Ausschusses betrifft, so werden dieselben bei den ganz veränderten Umständen darauf zu beschränken sein, daß die Landräthe jeder wie bisher Vierhundert Thaler Cassen-Münze, oder 444 ℛ 16 mgr. Conventions-Münze, und die Deputirten der Städte Zweyhundert Thaler (222 Thlr. 8 mgr. Conventions-Geld) Gehalt beziehen, daneben ihnen für die nach Bedürfnisse der Umstände zu beschränkenden jährlichen Sitzungen, die jedesmal nur kurze Zeit dauern können, besondere Diäten nicht verabreicht werden.

Ein Mehreres kann nicht zugestanden werden, ohne die mannigfaltigen Kosten aller Art unterliegenden Unterthanen ungebührlich zu beschweren, und Ge-

legenheit zu nachtheiliger Beurtheilung der Stände zu geben, welche von den Eingesessenen des Landes als ihre Vertreter angesehen zu werden wünschen müssen. —

Uebrigens ist es billig und unbedenklich, daß die gegenwärtigen Mitglieder des Ausschusses, denen Gehalte angewiesen sind, dieselben fortbeziehen, wenn auch gleich hier oben in Ansehung der Stelle für die Zukunft etwas anders bestimmt ist.

Die gesammten Kosten der Provinzial-Verwaltung werden demnächst, wenn die Grundsteuer regulirt sein und der Direction der provinziellen Behörde übergeben wird, durch eine Neben-Anlage von den Eingesessenen des Fürstenthums aufzubringen sein.

Wir sind Euch mit gnädigstem Willen beigethan.

Hannover, den 19. October 1818.

Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten-Special-Befehls.

(gez.) **Adolphus Frederick.**

(gez.) Decken. Bremer. Arnswaldt.

An
die Stände der Fürstenthümer
Calenberg, Göttingen und
Grubenhagen.

4.

Rescriptum ad Mandatum

an die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft, vom 6. December 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Unsern — ꝛc. ꝛc.

Endlich ist Uns bei Einsendung des mehrgedachten Vortrags des größern Ausschusses von Unserm Cabinets-Ministerio dasjenige referiret worden, was zwischen demselben und Euch in Beziehung auf Unser Rescript vom 19. October 1818 wegen Verstärkung der Prälaten-Curie verhandelt worden ist. Wir haben daraus ersehen, daß Ihr vorgeschlagen habt, den jedesmaligen Calenbergschen General-Superintendenten und in Zukunft vielleicht auch statt des Abtes von Marienrode einen Katholischen Geistlichen zu derselben zuzulassen. Der erste dieser Vorschläge findet bei Uns überall kein Bedenken, vielmehr genehmigen Wir denselben hierdurch und fordern Euch auf, den Calenbergschen General-Superintendenten künftig zu Eurer allgemeinen Versammlung mit einzuladen, und ihm

Sitz und Stimme in der Prälaten-Curie einzuräumen. Die Zulassung eines Katholischen Geistlichen können Wir aber nicht angemessen halten, da die Zahl der Katholischen Geistlichen in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen so gering ist, daß sie keinen eignen Repräsentanten in der Provinzial-Landschaft bedürfen, auch unter der Katholischen Geistlichkeit dieser Provinzen keiner sein mögte, dem die Verwaltung und der Nießbrauch von Grundvermögen in der Maße zusteht, daß darauf die Landstandschaft begründet werden könnte. — etc. etc. Wir verbleiben Euch mit geneigt und gnädigstem Willen zugethan. Hannover, den 6. December 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

An
die Calenberg-Grubenhagensche
Landschaft.

C. W. Ubbelode.

5.

Bekanntmachung

des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs *) und zur Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft betreffend. Hannover, den 31. December 1829.

(Hann. Ges. Samml. J. 1829. Abth. III. S. 249 flgg.)

Nachdem des Königs Majestät beschlossen haben, einige Deputirte wegen der gutsherrnfreien Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen zu den Berathungen der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft zuzulassen, und die allgemeine Stände-Versammlung wie die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft sich hiemit einverstanden erklärt haben: so wird dieserhalb und wegen der Wahlen dieser Deputirten hiemit Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Von den gutsherrnfreien Höfen in den Fürsten-

---

*) In dieser Hinsicht ist durch das Königliche Patent vom 6. November 1840. §. 32 flgg. (S. Meine allg. Stände Lief. 1. S. 60 flgg.) eine neuere Bestimmung erfolgt.

thümern Calenberg=Grubenhagen, denen die Landtagsfähigkeit bisher nicht zugestanden hat, sollen überhaupt Fünf Deputirte zur Calenberg=Grubenhagenschen Provincial=Landschaft zugelassen werden, welche in die städtische Curie derselben eintreten und daselbst gleiche Rechte mit den städtischen Deputirten erhalten.

§. 2.

Von diesen Deputirten soll einer zum größeren Ausschusse der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft erwählt werden.

§. 3.

In die allgemeine Stände=Versammlung des Königreichs, und zwar in die zweite Cammer derselben, tritt ein Deputirter der Eigenthümer der gutsherrnfreien Höfe der Fürstenthümer Calenberg=Grubenhagen ein.

§. 4.

Wer an den Wahlen dieser Deputirten activ oder passiv Theil nehmen will, muß in den Fürstenthümern Calenberg=Grubenhagen einen gutsherrnfreien Hof unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen besitzen.

§. 5.

Unter einem gutsherrnfreien Hofe wird ein Wohnhaus oder eine Baustelle verstanden, mit welcher in

der Hand des zeitigen Eigenthümers ein Complexus von Grundstücken verbunden ist, über die der Eigenthümer ein freies Dispositions-Recht hat, ohne verpflichtet zu sein, zu einer vorzunehmenden Veräußerung die Einwilligung eines Ober-Eigenthümers einzuholen, welche von diesem nach Beschaffenheit der Umstände versagt werden kann. Die bloße Verpflichtung des Eigenthümers zur Entrichtung eines Zinses, Zehntens, Dienstgeldes, Natural-Dienstes oder einer sonstigen Abgabe, welche im Falle der Veräußerung auf den neuen Acquirenten übergeht, bewirkt keine Ausschließung von dem den Besitzern gutsherrnfreier Höfe bewilligten Wahlrechte. Auch sind Lehnhöfe den gutsherrnfreien gleich zu achten.

§. 6.

Die active Wahlfähigkeit kann jedoch nur denjenigen Besitzern solcher gutsherrnfreien Höfe zugestanden werden, welche mindestens aus zwanzig Calenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bestehen; so wie die passive Wahlfähigkeit zu einem Bevollmächtigten oder Deputirten der gutsherrnfreien Höfe durch den Besitz von wenigstens hundert Calenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bedingt ist.

§. 7.

Eigenthümer von Höfen, welche durch Theilung oder Veräußerung die angegebene Consistenz verlieren,

können auf die active oder passive Wahlfähigkeit keine weiteren Ansprüche machen.

§. 8.

Besitzer mehrerer gutsherrnfreien Höfe können bei den Wahlen nur eine Stimme führen. Dagegen muß bei Bestimmung ihrer activen oder passiven Wahlfähigkeit der Umfang aller ihrer gutsherrnfreien Höfe zusammengerechnet werden, in sofern diese in demselben obrigkeitlichen Bezirke liegen.

§. 9.

Von aller Wahlfähigkeit sind ausgeschlossen, Curatoren in Concurs befangener Höfe und Frauenzimmer, ferner die Königliche Cammer und andere Corporationen, die sich im Besitze gutsherrnfreier Höfe befinden; von der passiven Wahlfähigkeit aber Vormünder und **Curatores personae** in Ansehung der von ihnen vertretenen Hofbesitzer, alle Eigenthümer gutsherrnfreier Höfe, die ihren Wohnsitz nicht im Königreiche haben, oder sich im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

§. 10.

Behuf dieser Wahlen werden die Fürstenthümer Calenberg=Grubenhagen in fünf Wahl=Districte abgetheilt, deren jeder einen Deputirten zur Calenberg=

Grubenhagenschen Landschaft erwählt. Diese Districte werden folgendermaßen zusammengesetzt, nämlich

der erste District

aus den Aemtern Blumenau, Calenberg, Hannover, Langenhagen, Neustadt, Ricklingen, Rehburg, Wennigsen und Wölpe, und den Gerichten Bemerode, Bredenbeck und Loccum;

der zweite District

aus den Aemtern Coppenbrügge, Grohnde=Ohsen, Hameln, Lauenau, Lauenstein, Polle und Springe, und den Gerichten Banteln, Dehnsen, Hämelschenburg, Hastenbeck, Limmer und Ohr;

der dritte District

aus den Aemtern Friedland, Münden und Reinhausen, dem Königlichen Gerichte Leineberg, und den Patrimonial=Gerichten Adelebsen, Altengleichen, Garte, Geismar, Imsen, Jühnde und Waacke;

der vierte District

aus den Aemtern Bovenden, Brunstein, Erichsburg, Moringen=Hardegsen, Nienover, Lauenförde, Uslar und Westerhof, dem Stifts=Amte Northeim, und den Patrimonial=Gerichten Hardenberg, Imbshausen, Oldershausen und Uessinghausen;

der fünfte District

aus den Aemtern Catlenburg, Duderstadt, Elbingerode, Gieboldehausen=Lindau, Grubenhagen, Herzberg, Scharzfels, Osterode und Radolfshausen.

§. 11.

Die Obrigkeiten haben die bereits früher aufgestellten Verzeichnisse der gutsherrnfreien Höfe in ihren Bezirken zu revidiren, und nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Reglements und in Gemäßheit der seit der ersten Aufstellung eingetretenen Veränderungen zu berichtigen. Sodann hat jedes Amt oder Gericht die zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Besitzer gutsherrnfreier Höfe aus seinem Bezirke und den dazu gelegten obrigkeitlichen Bezirken zu versammeln und durch Stimmenmehrheit Wahlmänner aus ihnen wählen zu lassen. Sind nach dem Folgenden behuf dieser Wahlen mehrere obrigkeitliche Bezirke mit einander verbunden, so hat diejenige Obrigkeit die Wahlen zu leiten, welche in dem folgenden Verzeichnisse zuerst genannt ist.

Die Zahl der Wahlmänner richtet sich nach der Zahl der in jedem Bezirke vorhandenen gutsherrnfreien Höfe und wird vorläufig folgendermaßen festgesetzt, nämlich

für das Amt Blumenau . . . . . . auf einen,
= = = Calenberg . . . . = einen,
= = = Hannover nebst dem Gerichte
Bemerode . . . . = zwei,
= = = Langenhagen . . . . = vier,
= die Aemter Neustadt und Ricklingen = einen,
= das Amt Rehburg nebst dem Gerichte
Loccum . . . . = zwei,

für das Amt Wennigsen nebst dem Gerichte Bredenbeck . . . . auf einen,
= = = Wölpe . . . . = einen,
= = = Coppenbrügge . . . . . . = zwei,
= die Aemter Grohnde=Ohsen und Hameln und die Gerichte Hämelschenburg, Hastenbeck und Ohr . . . . = einen,
= das Amt Lauenau . . . . = einen,
= = = Lauenstein nebst den Gerichten Banteln, Dehnsen und Limmer . . . . = zwei,
= = = Polle . . . . = vier,
= = = Springe . . . . = einen,
= = = Friedland nebst dem Gerichte Jühnde . . . . = fünf,
= = Gericht Leineberg und die Gerichte Geismar und Waake . = vier,
= = Amt Münden und das Gericht Imsen . . . . = sechs,
= = = Reinhausen nebst dem Gerichte Altengleichen . . . = drei,
= = Gericht Adelebsen . . . . . . = drei,
= = = Garte . . . . = vier,
= = Amt Bovenden . . . . = fünf,
= = = Brunstein nebst dem Stiftsamte Northeim . . . . = einen,
= = = Erichsburg . . . . = einen,

für das Amt Moringen=Hardegsen nebst
dem Gerichte Uessinghausen . auf vier,
= = = Nienover=Lauenförde . . = drei,
= = = Uslar . . . . = fünf,
= = = Westerhof nebst dem Gerich=
te Imbshausen . . . . . = einen,
= = Gericht Hardenberg . . . . . = einen,
= = = Oldershausen . . . . . = zwei,
= = Amt Catlenburg . . . . . . = vier,
= = = Duderstadt . . . . . . = sechs,
= = = Elbingerode . . . . . . = einen,
= = = Gieboldehausen . . . . . = vier,
= = = Grubenhagen . . . . . . = zwei,
= = = Herzberg nebst Scharzfels . = vier,
= = = Lindau . . . . = einen,
= = = Osterode . . . . = zwei,
= = = Radolfshausen . . . . . = einen.

§. 12.

Die Aemter und Gerichte haben die über diese Wahlen aufgenommenen Protocolle an die Königliche Landdrostei einzusenden. Diese verfügt alsdann, sobald alle Wahlen der Wahlmänner in einem Wahl=Districte vollzogen sind, die Zusammenberufung der Wahlmänner dieses Districts an einem von ihr zu bestimmenden Orte und unter Leitung eines von ihr dazu zu beauftragenden Beamten. In dieser Zusammenkunft wählen die Wahlmänner jedes Districts ei=

nen Deputirten zur Provinzial=Landschaft und außerdem in jedem der drei letztgenannten Districte vier Bevollmächtigte. Der Beamte, welcher die Wahl leitet, hat das Protocoll an die Königliche Landdrostei einzuschicken.

§. 13.

Wenn die Wahlen in den fünf Wahl=Districten vollendet sind, versammelt die Königliche Landdrostei zu Hildesheim die fünf Landtags=Deputirten und die zwölf Bevollmächtigten zu Einbeck und diese erwählen dann aus sämmtlichen qualificirten Besitzern gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg=Grubenhagen einen Deputirten zur allgemeinen Stände=Versammlung des Königreichs und aus den fünf provinciallandschaftlichen Deputirten einen zum größern Ausschusse der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft, und stellen denselben die erforderlichen Vollmachten aus.

§. 14.

Bei allen diesen Wahlen, so wie bei den Beschlüssen über die Art der Aufbringung der durch sie und durch die Deputationen veranlaßten Kosten und über die Wahlfähigkeit entscheidet die Stimmenmehrheit in der Versammlung. Jedoch hat jeder Anwesende nur eine Stimme zu führen und Bevollmächtigungen zur Abgebung von Stimmen finden nicht Statt. Dagegen kann eine Wahl auch auf etwa nicht erschienene, übrigens qualificirte Grundeigenthümer fallen.

§. 15.

Alle Kosten, die durch die Wahlen und durch die Deputation zur allgemeinen Stände=Versammlung und zur Provincial=Landschaft veranlaßt werden, müssen von den sämmtlichen zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Grundbesitzern getragen werden, und zwar dergestalt, daß die Kosten der Wahlen in den Aemtern und Gerichten in jedem Amte und Gerichte, die der Wahlen in den Districten in jedem Districte, und die Kosten der Wahlen für die ganze Provinz auf alle freien Grundbesitzer der Fürstenthümer vertheilt werden.

Die Versammlungen haben sich über die Art der Aufbringung der Kosten, so wie über den Betrag der den Deputirten etwa zu bewilligenden Vergütungen zu vereinigen, und ihre darüber gefaßten Beschlüsse sind, wenn sie die Bestätigung der Königlichen Landdrostei erhalten, auch für die etwa nicht erschienenen oder nicht vertretenen Wahlberechtigten gültig und verbindlich.

Findet die Königliche Landdrostei gegen diese Beschlüsse nichts zu erinnern, so verfügt sie darnach die Repartition und Aufbringung der erforderlichen Geldbeträge. In Ansehung der Kosten, welche von allen gutsherrnfreien Höfen der ganzen Provinz zu tragen sind, soll der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim allein die Genehmigung der Repartition zustehen, und diese hat alsdann wegen Verfügung der Aufbringung

der Beiträge in den der Königlichen Landdrostei zu Hannover unterworfenen Districten diese zu requiriren.

§. 16.

Die Function der Deputirten, der Bevollmächtigten und der Wahlmänner dauert sechs Jahre, nach deren Ablaufe es von selbst aufhört; jedoch soll es für das erste Mal auf die Dauer des gegenwärtigen allgemeinen Landtags beschränkt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können aber dieselben Personen, wenn sie übrigens qualificirt sind, anderweit erwählt werden.

§. 17.

Verliert ein Deputirter, Bevollmächtigter oder Wahlmann diejenigen Eigenschaften, die ihn zu solcher Stelle qualificirten, so soll er diese gleichfalls nicht beibehalten können, und es muß sodann, so wie, wenn eine Stelle auf andere Weise außerordentlich erledigt wird, mit Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Landdrostei zu einer anderweiten Wahl geschritten werden.

Hannover, den 31sten December 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

6.

Matrikel

der landtagsfähigen Güter in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

I. Hannoversches Quartier.

1. Linden; von Alten, Oberhauptmann.
2. Lenthe; von Lenthe, Justizrath.
3. Velber; derselbe.
4. Lenthe; von Lenthe, Drost.
5. Wettbergen; von Rettberg, General-Major.
6. Hiddestorf; die Eberhardtschen Erben.
7. Wilkenburg; Graf von Alten, Rittmeister.
8. Rethen; Hartmann, Hauptmann.
9. Pattensen; von Reden.
10. Pattensen; von Reden (Otto Hartwig Franz Wilhelm), Jagdjunker.
11. Pattensen; von Reden.
12. Pattensen; Freiherr von Knigge (Ernst), Kammerherr.
13. Pattensen; von Reden.
14. Langreder; von Klencke, Landrath.
15. Langreder; von Oynhausen.

16. Kirchdorf; Bodemeyer, Steuer=Director.
17. Wichtringhausen, von Langwerth, Justiz=rath.
18. Großen=Goltern; von Alten (Carl Hermann Georg), Amts=Assessor.
19. Nord=Goltern; von Heimburg, Major.
20. Landriehausen; derselbe.
21. Gestorf; von Ilten (Wilhelm), Hauptmann.
22. Gestorf; derselbe.
23. Gestorf; derselbe.
24. Gestorf; derselbe.
25. Gestorf; von Jeinsen (Ernst Adolph Carl), Lieutenant.
26. Gestorf; Reinecke, Amtmann.
27. Bennigsen; von Bennigsen.
28. Bredenbeck; Freiherr von Knigge.
29. Bredenbeck; derselbe.
30. Leveste; derselbe.
31. Eckerde; von Heimburg (Friedrich August).
32. Eckerde; von Holle, Major.
33. Hüpede; von Reden, Canzley=Rath.
34. Franzburg; von Reden (August), Ober=Forstmeister.
35. Reden; von Reden, Cammerherr.
36. Schulenburg; Ebeling (Ferdinand).
37. Rössing; von Rössing, Oberstlieutenant.
38. Eldagsen; von Jeinsen (Adolph Friedrich Julius Wilhelm), Premier=Lieutenant.

39. Eldagsen; Wedemeyer, Vice-Präsident.
40. Eldagsen; Wedemeyer, Ober-Appellationsrath.
41. Eldagsen; von Jeinsen (Adolph Friedrich Julius Wilhelm), Premier-Lieutenant.
42. Bockerode; von Bock, General-Major.
43. Bettensen; von Münchhausen.
44. Stemmen; Ehlermann, Ober-Commerz-Commissair.
45. Egestorf; die Wiesenschen Erben.
46. Bemerode; von Grävemeyer, Amts-Assessor.
47. Wunstorf; von Bremer (George).
48. Wunstorf; von Landesberg, Landdrost.
49. Poggenhagen; Graf von Schwicheldt, Lieutenant.
50. Liethe; von dem Bussche (Louis), General-Lieutenant.
51. Großen-Mungel; von Hugo.
52. Nordten; von Hugo, Burgemeister.
53. Seelze; derselbe.
54. Duensen; die Königliche Kloster-Cammer.
55. Mandelsloh; von Uslar-Gleichen (Hans), Oberst.
56. Mandelsloh; Koch, Oekonom.
57. Mandelsloh; von Zesterfleth, Oberhauptmann.
58. Mandelsloh; Baron von Grote, Geheimer-Legationsrath.

59. Mandelsloh; Graf von Platen und Hallermund, Geheimerath.
60. Mandelsloh; Denicke (Moritz Georg Wilhelm David), Amts=Assessor.
61. Evensen; derselbe.
62. Weeltze; von Anderten, Oberst.
63. Luttmersen; von Stolzenberg, Oberstlieutenant.
64. Luttmersen; derselbe.
65. Bordenau; von Scharnhorst.
66. Stöcken; Graf von Bremer, Kriegsrath.
67. Heidlingen; von Alten, Hofrath.
68. Langenhagen; Graf von Rohde, Cammerherr.
69. Langenhagen; von Lenthe, Drost.
70. Holtensen; von Hugo.
71. Dünau; von Alten (Ferdinand), Major.
72. Düendorf; von Mandelsloh.
73. Münder; von Grävemeyer.
74. Münder; derselbe.
75. Münder; von Freytag.
76. Brockeloh; Niemeyer, Canzley=Rath.
77. Stöcken=Drebber; von Omptedasche Erben.
78. Vesbeck; von Bothmer, Lieutenant.
79. Ricklingen; von Alten, Hofrath.
80. St. Gallen Güter; der Magistrat zu Hannover.
81. Hemmingen; von Alten, Hofrath.

II. Hämelnsches und Lauenausches Quartier.

82. Ohr; von Hake, Drost.
83. Diedersen; derselbe.
84. Banteln; Graf von Bennigsen, Schatzrath.
85. Hämelschenburg; von Klencke, Landrath.
86. Sehlde; von Beaulieu-Marconnay, Oberstlieutenant.
87. Heinsen; von Hammerstein, Vice-Präsident.
88. Voldagsen; von Münchhausen, Rittmeister.
89. Polle; von Heimbruch.
90. Polle; Behlings Erben.
91. Holtensen; von Wangenheim, Ober-Appellationsrath.
92. Hasperde; von Hake, Oberforstmeister.
93. Flegsen; Graf von Kielmannsegge, Cammerrath.
94. Behrensen; von Strube.
95. Bodenwerder; von Hake, Ober-Forstmeister.
96. Bodenwerder; von der Wense, Hauptmann.
97. Bodenwerder; von Münchhausen.
98. Welsede; von Sticteneron.
99. Schwöbber; von Münchhausen (Otto Friedrich Adolph).
100. Hastenbeck; von Reden, Major.
101. Limmer; Heinichen, Regierungsrath.
102. Brünninghausen, Graf von Schlitz, genannt von Görtz-Wrisberg (Plato).

103. Völksen; von dem Bussche.
104. Völksen; Graf von Bennigsen, Schatzrath.
105. Springe; Graf von Kielmannsegge, Cammerherr.
106. Springe; Poppe.
107. Hameln; von Reden.

Lauenausches Quartier.

108. Hülsede; von Mengersen, Lieutenant.
109. Schmarie; derselbe.
110. Eimbeckhausen; von Bremer (George).
111. Lauenau; von Zerßen, Ober-Appellationsrath.
112. Lauenau; von Münchhausen.
113. Luttringhausen; von Lenthe, Drost.
114. Helpensen; von Mengersen (Carl Philipp).
115. Postholz; von Münchhausen (Georg Alexander Gottfried Carl).

III. Göttingensches und Grubenhagensches Quartier.

116. Vorderhaus Hardenberg; Graf von Hardenberg, Ober-Jägermeister.
117. Hinterhaus Hardenberg, derselbe.
118. Geismar; die Gemeinde daselbst.
119. Oberhaus Adelebsen; von Adelebsen, Landrath.
120. Unterhaus Adelebsen; derselbe.

121. Die vormalige deutsche Ordens-Comthurei zu Göttingen; **Dr. juris** Eberhardt.

122. Alten-Gleichen; von Uslar-Gleichen, Oberst, **qua Consenior familiae.**

123. Sennickerode; von Uslar-Gleichen, Oberst.

124. Wölmarshausen, derselbe.

125. Vogelsang; von Uslar-Gleichen (Hans), Major.

126. Elbinckerode; von Uslar-Gleichen, Lieutenant.

127. Obergut Appenrode; von Uslar-Gleichen, Lieutenant zu Vechta.

128. Untergut Appenrode; von Uslar-Gleichen (Alexander Carl Justus Friedrich), Amts-Assessor.

129. Gelliehausen; von Uslar-Gleichen, Ober-Appellationsrath.

130. Imbsen; von Stockhausen.

131. Lewenhagen; derselbe.

132. Wellersen; derselbe.

133. Dankelshausen; derselbe.

134. Rittmarshausen; Graf von Schlitz, genannt von Görtz-Wrisberg (Ludewig August Heinrich Carl).

135. Waacke; Graf von Wangenheim, Geheimerath.

136. Imbshausen; Freiherr von Stralenheim, Staats- und Justiz-Minister.

137. Jühnde; von Grote.
138. Hevensen; von Pape.
139. Lutterbeck; Götz von Ohlenhusen, Lieutenant.
140. Ohlenhusen; Götz von Ohlenhusen (Leo).
141. Lütgen-Schneen; von Schneen, Oberst.
142. Uslar; Götz von Ohlenhusen, Lieutenant.
143. Friedland; von Hanstein.
144. Friedland; von Hugo, Justizrath.
145. Nieder-Gandern; von Bodenhausen, Geheime-Kriegsrath.
146. Bonnafort; Graf von Wallmoden.
147. Harste; Graf von Wangenheim, Geheimerath.
148. Verliehausen; von Hattorf, General-Major.
149. Sohlingen; von Mansberg, Ober-Forstmeister.
150. Uessinghausen; Mühlenfeld.
151. Moringen; Geheimer-Cammerrath und Cammerrath von Münchhausen.
152. Moringen; von Beaulieu-Marconnay, Oberstlieutenant.
153. Oberndorf Moringen; von Münchhausen, Cammerrath.
154. Elvershausen; von Hedemann, Hauptmann.
155. Elvershausen vor dem Walde; von Stockhausen.
156. Mielenhausen; von Mengershausen, Amts-Assessor.

157. Willershausen; die Königliche Domainen-Cammer.

158. Oldershausen; von Oldershausen, Ober-Forstmeister.

159. Düderode; derselbe.

160. Westerhof; von Oldershausen.

161. Haarth; Lütgen, Lieutenant.

162. Gladebeck; Bodemeyer, Steuer-Director.

163. Bruchhof; von Mengershausen, Amts-Assessor.

Grubenhagen.

164. Lindenberg vor Osterode; Creydt, Oekonom.

165. Förste; die Gemeinde daselbst.

166. Förste; von Oldershausen, Domherr.

167. Wellersen; Nahl.

168. Dorste; von Hedemann, Hauptmann.

169. Dorste; derselbe.

170. Hörden; Laurentius.

171. Elbingerode; die von Weisenschen Erben.

172. Wollershausen; von Minnigerode, Forstmeister *).

---

*) Das von Hagensche Gut Rüdigershagen ist Inhalts des K. Patents vom 10. December 1815 an die Krone Preußen abgetreten. Hagem. Ges. Samml. 1815. Stck. III. S. 987 flg.

Eichsfeld *).

173. Lindau; Dieterich, Oekonom.
174. Lindau; von Walthausen.
175. Gieboldehausen; von Minnigerode.
176. Bodensee; von Amelunxen.
177. Nesselröden; Stromeyer, Amts-Assessor.

---

*) Inhalts des K. Patents vom 16. December 1815 von der Krone Preußen an Hannover abgetreten. Hagem. Ges. Samml. 1815. Stck. III. S. 988 flgg.

Register.

von Adelebsen.
119. 120.
von Alten.
1. 7. 18. 67. 71. 79. 81.
von Amelunxen.
176.
von Anderten.
62.
von Beaulieu = Marconnay.
86. 152.
Behling.
90.
von Bennigsen.
27. 84. 104.
von Bock.
42.
Bodemeyer.
16. 162.
von Bodenhausen.
145.
von Bothmer.
78.

von Bremer.
47. 66. 110.
von dem Bussche.
50. 103.
Creydt.
164.
Denicke.
60. 61.
Dieterich.
173.
Die Königliche Domainen-Cammer.
157.
Ebeling.
36.
Eberhardt.
6. 121.
Ehlermann.
44.
Die Gemeinde Förste.
165.
von Freytag.
75.
Die Gemeinde Geismar.
118.
von Görtz s. von Schlitz.
Götz von Ohlenhusen.
108. 139. 140. 142.

von Grävemeyer.
46. 73. 74.
von Grote.
58. 137.
von Hake.
82. 83. 92. 95.
von Hammerstein.
87.
Hannover s. Magistrat.
von Hanstein.
143.
von Hardenberg.
116. 117.
Hartmann.
8.
von Hattorf.
148.
von Hedemann.
154. 168. 169.
von Heimbruch.
89.
von Heimburg.
19. 20. 31.
Heinichen.
101.
von Holle.
32.

von Hugo.

51. 52. 53. 70. 144.

von Jeinsen.

25. 38. 41.

von Ilten.

21. 22. 23. 24.

von Kielmannsegge.

93. 105.

von Klencke.

14. 85.

Die Königliche Kloster=Cammer.

54.

von Knigge.

12. 28. 29. 30.

Koch.

56.

von Landesberg.

48.

Langwerth von Simmern.

17.

Laurentius.

170.

von Lenthe.

2. 3. 4. 69. 113.

Lütgen.

161.

Der Magistrat zu Hannover.

80.

von Mandelsloh.
72.
von Mansberg.
149.
von Mengersen.
108. 109. 114.
von Mengershausen.
156. 163.
von Minnigerode.
172. 175.
Mühlenfeld.
150.
von Münchhausen.
43. 88. 97. 99. 112. 115. 151. 153.
Nahl.
167.
Niemeyer.
76.
von Oeynhausen.
15.
von Oldershausen.
158. 159. 160. 166.
von Omptedasche Erben.
77.
von Pape.
138.
von Platen.
59.

Poppe.

106.

von Reden.

9. 10. 11. 13. 33. 34. 35. 100. 107.

Reinecke.

26.

von Rettberg.

5.

von Rössing.

37.

von Rohde.

68.

von Scharnhorst.

65.

von Schlitz.

102. 134.

von Schneen.

141.

von Schwicheldt.

49.

von Stietencron.

98.

von Stockhausen.

130. 131. 132. 133. 155.

von Stoltzenberg.

63. 64.

von Stralenheim.

136.

Stromeyer.
177.
von Strube.
94.
von Uslar = Gleichen.
55. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129.
von Wallmoden.
146.
von Walthausen.
174.
von Wangenheim.
91. 135. 147.
Wedemeyer.
39. 40.
von Weise.
171.
von der Wense.
96.
Wiese.
45.
von Zerssen.
111.
von Zesterfleth.
57.

7.

Uebersicht

der Ritterschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, der vormals Hessischen Herrschaft Plesse nebst dem Amte Neuengleichen, und des Hannoverschen Antheils des Fürstenthums Eichsfeld.

Die Erbämter.

Erb-Marschall: von Oldershausen, seit 1478.
Erb-Schenk: von Reden, seit . . . . .
Erb-Küchenmeister: von Rössing, seit 1506; und zwischen Deister und Leine: Götz von Ohlenhusen, seit 1595.

a.

Der eingeborne Adel.

aa.

Calenberg.

1. Von Alten, 1183.
2. Von Bennigsen, 1503.
3. Von Bock, 1248.
4. Von Hake, 1279.
5. Von Heimburg, 1245.

6. Von Jeinsen, 1407.
7. Von Ilten, 1297.
8. Von Klencke, 1231.
9. Von Knigge, 1135.
10. Von Landesberg, 1302.
11. Von Lenthe, 1256.
12. Von Mandelsloh, 1196.
13. Von Mengersen, 1576.
14. Von Münchhausen, 1149.
15. Von Reden, 1183.
16. Von Rössing, 1259.
17. Von Stoltzenberg, 1251.
18. Von Zerßen, 1464.

bb.

Göttingen.

19. Von Adelebsen, 1233.
20. Von Bodenhausen, 1135.
21. Von Hardenberg, 1174.
22. Von Stockhausen, 1191.
23. Von Uslar-Gleichen, 1141.

cc.

Grubenhagen.

24. Von Minnigerode, 1289.
25. Von Oldershausen, 1263.

b.

Der recipirte Adel,
nebst denjenigen Geschlechtern, welche Wapenbriefe oder althergebrachte Wapen besitzen.

aa.

Von 1469 bis 1499.

1491.

1. Von Mengershausen, Wapenbrief von 1469.

bb.

Von 1500 bis 1599.

1531.

2. Von Bothmer, 1196.

1564.

3. Wedemeyer.

1569.

4. Von Hanstein, 1308.
5. Von Rohde, 1767.

Vor 1571.

6. Von Schneen.

1591.

7. Bodemeyer, Wapenbrief von 1590.

1595.

8. Von Holle, 1195.
9. Götz von Ohlenhusen, 1591.

cc.

Von 1600 bis 1699.

Etwa 1603.

10. Von Amelunxen, 1336.

1627.

11. Von Hedemann, etwa 1678.

1629.

12. Von Pape, etwa 1728.

1664.

13. Von Grote, 1204.

1670.

14. Von Schlitz, 1116.

1671.

15. Von Weise, etwa 1671.

1694.

16. Von Mansberg, 1694.

dd.

Von 1700 bis 1799.

1700.

17. Von Wangenheim, 1144.

Etwa 1705.

18. Von Hugo zu Gr. Munzel, 1732.

1706.

19. Von Platen, 1243.

1723.

20. Von Hattorf, 1733.

1738.

21. Von Hugo zu Friedland, 1742.

1743.

22. Langwerth von Simmern, 1440.

1745.

23. Von Grävemeyer, 1745.

1750.

24. Von Stietencron, 1709.

1757.

25. Von Heimbruch, 1354.

1765.

26. Von Walthausen, 1570.

1766.

27. Von Scharnhorst, 1802.

1779.

28. Von Stralenheim, 1682.

Vor 1783.

29. Von Freytag, 1245.
30. Von Strube, 1793.
31. Von der Wense, 1324.

1788.

32. Von Schwicheldt, 1169.

Vor 1794.

33. Von Bremer, 1159.

1795.

34. Von Kielmannsegge, 1641.

1797.

35. Von Hammerstein, 1357.

ee.

Von 1800 bis 1841.

Etwa 1803.

36. Von Zesterfleth, 1200.

Vor 1803.

37. Von Ompteda, 1509.

Vor 1818.

38. Von Oeynhausen, 1095.

1819.

39. Von Anderten.

1823.

40. Von dem Bussche, 1234.

1825.

41. Von Rettberg, 1754.

1829.

42. Von Beaulieu, 1660.

1837.

43. Von Wallmoden, 1154.

Allgemeine Uebersicht

der Ritterschaft, nebst denjenigen Geschlechtern, welche Wapenbriefe oder althergebrachte Wapen besitzen, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, der vormals Hessischen Herrschaft Plesse nebst dem Amte Neuengleichen, und dem Hannoverschen Antheile des Fürstenthums Eichsfeld.

---

1. Von Adelebsen, 1233.
   Mein hist. Taschenb. des Adels im K. Hannover. Hannover, 1840. 8. S. 61. 435.
2. Von Alten, 1183.
   Mein hist. Taschenb. S. 63.
3. Von Amelunxen, 1336.
   Mein hist. Taschenb. S. 63.
4. Von Anderten.
   Mein hist. Taschenb. S. 64. 355.
5. Von Beaulieu, 1660.
   Mein hist. Taschenb. S. 72 flg. 436.
6. Von Bennigsen, 1503.
   Mein hist. Taschenb. S. 76.
7. Von Bock, 1248.
   Mein hist. Taschenb. S. 88 flg.
8. Bodemeyer, Wapenbrief von 1590.
   Johann Bodemeyer erhielt von Kaiser Rudolph II. einen Wapenbrief, de dato Prag den 5. December 1590.

9. Von Bodenhausen, 1135.
Mein hist. Taschenb. S. 89. 436.
10. Von Bothmer, 1196.
Mein hist. Taschenb. S. 93 flg. 444.
11. Von Bremer, 1159.
Mein hist. Taschenb. S. 96.
12. Von dem Bussche, 1234.
Mein hist. Taschenb. S. 102. 437.
13. Von Freytag, 1245.
Mein hist. Taschenb. S. 131.
14. Götz von Ohlenhusen, 1591.
Mein hist. Taschenb. S. 138.
15. Von Grävemeyer, 1745.
Mein hist. Taschenb. S. 139.
16. Von Grote, 1204.
Mein hist. Taschenb. S. 140. 437.
17. Von Hake, 1279.
Mein hist. Taschenb. S. 143.
18. Von Hammerstein, 1357.
Mein hist. Taschenb. S. 144.
19. Von Hanstein, 1308.
Mein hist. Taschenb. S. 145.
20. Von Hardenberg, 1174.
Mein hist. Taschenb. S. 145 flg. 438.
21. Von Hattorf, 1733.
Mein hist. Taschenb. S. 149.
22. Von Hedemann, 1678.
Mein hist. Taschenb. S. 150. 433.
23. Von Heimbruch, 1354.
Mein hist. Taschenb. S. 150.

24. Von Heimburg, 1245.
Mein hist. Taschenb. S. 151.
25. Von Holle, 1195.
Mein hist. Taschenb. S. 159.
26. Von Hugo zu Gr. Munzel, 1732.
Mein hist. Taschenb. S. 161.
27. Von Hugo zu Friedland, 1742.
Mein hist. Taschenb. S. 161 flg.
28. Von Jeinsen, 1407.
Mein hist. Taschenb. S. 163 flg.
29. Von Ilten, 1297.
Mein hist. Taschenb. S. 164. 438.
30. Von Kielmannsegge, 1641.
Mein hist. Taschenb. S. 170 flg.
31. Von Klencke, 1231.
Mein hist. Taschenb. S. 173 flg. 444.
32. Von Knigge, 1135.
Mein hist. Taschenb. S. 178 flg.
33. Von Landesberg, 1302.
Mein hist. Taschenb. S. 186.
34. Langwerth von Simmern, 1440.
Mein hist. Taschenb. S. 187.
35. Von Lenthe, 1256.
Mein hist. Taschenb. S. 189 flg.
36. Von Mandelsloh, 1196.
Mein hist. Taschenb. S. 201 flg.
37. Von Mansberg, 1694.
Mein hist. Taschenb. S. 202.
38. Von Mengersen, 1576.
Mein hist. Taschenb. S. 208.

39. Von Mengershausen, Wapenbrief von 1469.
Mein hist. Taschenb. S. 208 flg.

40. Von Minnigerode, 1289.
Mein hist. Taschenb. S. 212.

41. Von Münchhausen, 1149.
Mein hist. Taschenb. S. 217.

42. Von Oeynhausen, 1095.
Mein hist. Taschenb. S. 222.

43. Von Oldershausen, 1263.
Mein hist. Taschenb. S. 223.

44. Von Ompteda, 1509.
Mein hist. Taschenb. S. 223. 440.

45. Von Pape, etwa 1728.
Fehlt in meinem historischen Taschenbuche.

46. Von Platen, 1243.
Mein hist. Taschenb. S. 17 flg.

47. Von Reden, 1183.
Mein hist. Taschenb. S. 234.

48. Von Rettberg, 1754.
Mein hist. Taschenb. S. 237 flg.

49. Von Rössing, 1259.
Mein hist. Taschenb. S. 240.

50. Von Rohde, 1767.
Mein hist. Taschenb. S. 240 flg.

51. Von Scharnhorst, 1802.
v. Zedlitz Adels-Lexic. Bd. V. Leipzig, 1839. S. 398 flg.

52. Von Schlitz, 1116.
Mein hist. Taschenb. S. 136 flg. 437.

53. Von Schneen.

Mein hist. Taschenb. S. 320 flg.

54. Von Schwicheldt, 1169.

Mein hist. Taschenb. S. 259 flg.

55. Von Stietencron, 1709.

Mein hist. Taschenb. S. 273.

56. Von Stockhausen, 1191.

Mein hist. Taschenb. S. 274.

57. Von Stoltzenberg, 1251.

Mein hist. Taschenb. S. 275.

58. Von Stralenheim, 1682.

Mein hist. Taschenb. S. 275 flg.

59. Von Strube, 1793.

Mein hist. Taschenb. S. 277.

60. Von Uslar=Gleichen, 1141.

Mein hist. Taschenb. S. 281 flg.

61. Von Wallmoden, 1154.

Mein hist. Taschenb. S. 288. 441.

62. Von Walthausen, 1570.

Mein hist. Taschenb. S. 289.

63. Von Wangenheim, 1144.

Mein hist. Taschenb. S. 290.

64. Wedemeyer.

v. Hellbach Ad. Lexic. Th. II. S. 694.

v. Zedlitz Ad. Lexic. Th. IV. S. 470.

65. Von Weise, etwa 1671.

Mein hist. Taschenb. S. 292 flg.

66. Von der Wense, 1324.

Mein hist. Taschenb. S. 293.

67. Von Zerssen, 1464.
Mein hist. Taschenb. S. 308.

68. Von Zesterfleth, 1375.
Mein hist. Taschenb. S. 308.

Anmerk. Zu der Ritterschaft der Grafschaft Hohnstein gehören die Familien:

1. Von Rüxleben, 1396.
Mein hist. Taschenb. S. 243.

2. Von Spiegel, 1196.
Mein hist. Taschenb. S. 267.

8.

Die Landschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

I. Mitglieder des großen Ausschusses.

a. Von der Prälatur.

Dr. Friedrich Rupstein, Abt zu Loccum, auch Consistorialrath und Landrath, Hochwürden.

H. C. Marquard, Syndicus des Stifts St. Bonifacii zu Hameln.

Geheimer = Canzleyrath Blumenbach, Canonicus des Stifts St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf.

Canzleyrath Crusen, Canonicus des Stifts St Alexandri zu Einbeck.

b. Von der Ritterschaft.

Friedrich von Adelebsen, Landrath a. d. Götting. Quartier.

August von Reden, Landrath a. d. Hannov. Quartier, Ober = Forstmeister.

Wilhelm Leopold von Klencke, Landrath a. d. Hamelnschen und Lauenauschen Quartier, auch Amts-Assessor.

Hans von Hattorf, ritterschaftl. Deputirter a. d. Götting. Quartier, General = Major.

Friedrich von Heimburg, ritterschaftl. Deputirter a. d. Hannov. Quartier, Major.

Albrecht Friedrich von Münchhausen, ritterschaftl. Deputirter a. d. Götting. Quartier, Cammerrath.

Graf von Platen und Hallermund, Geheimerrath und General-Erbpostmeister, ritterschaftl. Deputirter a. d. Hannov. Quartier, Erlaucht.

Friedrich Wilhelm Ludewig von Hake, ritterschaftl. Deputirter a. d. Hameln- u. Lauenauschen Quartier, Ober-Forstmeister.

August von Münchhausen, ritterschaftl. Deputirter a. d. Hameln- u. Lauenauschen Quartier, Rittmeister.

c. Von den großen Städten.

Dr. Georg Christoph Ernst Ebell, Magistrats-Director zu Göttingen.

Rudolph Wilhelm Rumann, Stadt-Director zu Hannover.

Johann Georg Domeier, Ober-Commissair zu Hameln.

Friedrich Anton Hübener, Amtmann zu Einbeck.

Adolph Wilhelm von Hinüber, Amts-Assessor zu Nordheim.

Georg Friedrich Heinrich Eduard Brehl, Bürgermeister zu Osterode.

d. Von den kleinen Städten.

Anton August Wilhelm Eichhorn, Syndicus zu Münden, Schatz- und Consistorialrath.

Friedrich Ludewig Wilhelm Wermuth, Bürgermeister zu Münder.

Ludewig Gottfried Heinrich Wahlmann, Bürgermeister zu Pattensen, wegen der kleinen Städte im Calenbergschen.

Johann Friedrich Wuthmann, Bürgermeister zu Moringen, wegen der kleinen Städte im Göttingenschen.

e. Von den gutsherrnfreien Höfen.

Christoph Wische, Bauermeister zu Ellierode, Amts Moringen=Hardegsen.

II. Mitglieder des engern Ausschusses.

Dr. Friedrich Rupstein, Abt zu Loccum, auch Consistorialrath und Landrath, Hochwürden.

Landrath von Adelebsen.

Stadt=Director Rumann.

Amtmann Hübener.

Schatz= und Consistorialrath Eichhorn.

Bürgermeister Wermuth.

Landschaftliche Beamte.

Dr. Georg Christian Friedrich Dempwolff, Land=Syndicus.

* * *

H. Höper, beeidigter Copiist u. Registratur=Gehülfe.

P. Bussmann, Landsch. Diener.

An den Berathungen der Landschaft nehmen gegenwärtig in drei Curien Theil:

1. Die fünf Stifter zu Loccum, Hameln, Wunstorf und zwei zu Einbeck, der Calenbergische General-Superintendent und die fünf Frauenklöster im Fürstenthum Calenberg: Barsinghausen, Wennigsen, Wülfinghausen, Marienwerder und Mariensee;
2. die Besitzer der in die Ritter-Matrikel aufgenommenen Güter *);
3. die Städte, nämlich die großen Städte Göttingen, Hannover, Nordheim, Hameln, Einbeck, Osterode und Duderstadt, und die kleinen Städte Münden, Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder, Rehburg, Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden; ferner fünf Deputirte der Besitzer der gutsherrnfreien Höfe in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

Die Landtage werden zu Hannover, und zwar in der Regel alle drei Jahre gehalten, wenn nicht bei besondern Veranlassungen und auf erfolgte Anordnung eine außerordentliche Zusammenkunft, wie z. B. bei Wahlen, erforderlich wird.

---

*) Der Besitzer mehrerer Güter giebt bei Wahlen — sonst aber nicht — für jedes Gut eine Stimme ab.

Der engere Ausschuß erläßt die Convocations-Schreiben. Dieser versammelt sich alle zwei Monate ein Mal, und nimmt als landschaftliches Administrations-Collegium die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte der Provinzial-Landschaft wahr.

Von dem großen Ausschusse werden hingegen bei dem allgemeinen Landtage die von der Landesherrschaft erfolgten Propositionen, sowie sonstige eingehende Anträge und Gesuche, berathen, dieserhalb die Gutachten und Beschlüsse gefaßt und an die betreffenden Behörden befördert.

Das Wapen der Provinz besteht in einem gespaltenen Schilde. Die rechte Spalte ist getheilt und roth: in dem oberen Felde befindet sich ein springendes silbernes Roß, in dem unteren Felde ein schreitender goldener Löwe, mit aufgehobener rechter Pranke. In der linken Spalte befindet sich im blauen Felde ein springender goldener Löwe.

Druck von Ernst August Huth in Göttingen.

Druck von Ernst August Huth in Göttingen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knesebeck, Friedrich Wilhelm Boldewin Ferdinand <<von dem>>,

Die allgemeinen Stände und die Provinzial-Landschaften des Königreichs Hannover

Bd.: 3

Hannover 1841

J.publ.g. 385 r-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10795935-7